

Jahresbericht 2017

Sektion ArchitektInnen: „Gute Manieren“ – Sektionsvorsitzender Christoph Mayrhofer Seite 2

Sektion IngenieurkonsulentInnen: „Jahreskreis der Kammerarbeit“ – Sektionsvorsitzende Michaela Ragoßnig-Angst Seite 3

Kombination von Expertenwissen: „Teamarbeit für unsere Zukunft“ Seite 4

Statistiken 2017 Seite 5 Rechnungsabschluss 2016 Seite 6 Voranschlag 2018 Seite 7 Umlagenbeschluss 2018 Seite 8

Kammervollversammlung Donnerstag, 23.11.2017, 17 Uhr, RadioKulturhaus, Wien

Sektionstage Donnerstag, 23.11.2017, 15 Uhr, RadioKulturhaus, Wien

Wert(e) unserer Kammer

Über Schaffen und Abschaffen



DI Peter Bauer
IK für Bauingenieurwesen

Präsident
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien,
Niederösterreich und Burgenland



Arch. DI Bernhard Sommer

Vizepräsident
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien,
Niederösterreich und Burgenland

Kammer abschaffen
Kammer abschaffen
Kammer abschaffen
Kann man abschaffen
Aber was?
Und was können wir schaffen?

Wenigstens einmal im Jahr sollte man das Selbstverständnis des Kammerdaseins infrage stellen. Im Herbst stirbt ja einiges ab, und in diesem Herbst wurde sogar dafür gewählt. Es stellt sich also die Frage, warum ein Mensch, frei und gleich an Würde und Rechten geboren, zu irgendwas gezwungen werden kann. Ganz wenige stellen diese Frage auch bezüglich ihrer Staatsbürgerschaft. Das lässt sich aber doch meist auf mangelnde Schulbildung oder gesundheitliche Probleme zurückführen. Aber natürlich fragt sich, warum man in einem Staat, der ja kein Ständestaat ist, gezwungenermaßen bei einer Ständesvertretung, wie sie heißt, Mitglied ist. Die Chancen stehen nicht allzu hoch, dass es tatsächlich zu einem Ende der Pflichtmitgliedschaft kommt. Aber nach der geschlagenen Wahl sind sie höher als bisher. Das Kammerabschaffen ist ja weder eine allzu linke noch eine sehr konservative Lust, sondern eine „liberale“, um nicht zu sagen „neoliberale“. Ob der Ziviltechniker oder die Ziviltechnikerin ohne Kammer überlebensfähig ist, ist durchaus nicht so eindeutig.

Wir wollen jedenfalls eines bewusst machen: Die Idee, dass eine einzelne Person kraft Ausbildung, Praxis und Prüfung und durch die Einbindung in ein Vertretungsorgan mit Disziplinarwesen gleichrangig mit den größten Konzernen in ihrem Fachgebiet ihre Leistungen anbieten darf und sich kein Kaufmann bei ihrer Beauftragung der mangelnden Sorgfalt schuldig macht, ist so anachronistisch, dass ihr auf europäischer Ebene durchaus revolutionäre Kraft innewohnt.

Die fast schon an-archistische österreichische Verfassung, die dem jeweils kleinsten Verwaltungskreis die jeweils maximale Eigenverantwortung zugesteht, führt dabei zu einem sehr durchlässigen, basisdemokratischen Kammerwesen. Nützen Sie dieses und kommen Sie zur Kammervollversammlung. Schaf-

fen Sie an – oder auch ab, ganz nach den Regeln der besseren Argumente.

Womit wir wieder beim Abschaffen wären: Abzuschaffen wäre vielleicht eine Ebene: die Bundeskammer oder die Länderkammern.

Die Schieflage, in der wir uns derzeit befinden, ist folgende: Die Wiener Länderkammer vertritt mittlerweile mehr als die Hälfte der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker, sie hat aber nur ca. ein Drittel der Stimmrechte. Laut Bundesgesetz trägt diese Länderkammer proportional zu ihren Mitgliederzahlen zum Bundeskammerbudget bei. Eine soziale Kammer (siehe Grafiken links) zu bleiben, ist unter diesen Voraussetzungen schwer.

Abseits dieser Eigenbetrachtung versuchen wir aber täglich die Chance, die so ein Kammerwesen und seine hohe gesetzliche und demokratische Legitimation mit sich bringt, zum Wohle aller Mitglieder zu nützen.

Ein bedeutendes Thema, das wir bearbeiten, ist die fortschreitende Digitalisierung des Planungsprozesses.

Die Vorteile, die eine möglichst komplette digitale Erfassung und Durchplanung eines Gebäudes bietet, sollen hier gar nicht in Abrede gestellt werden, aber einzelne Lobbying-Gruppen wünschen sich, dass die Nutzung von BIM behördlich angeordnet wird. Warum eigentlich – bei einem Modell, das angeblich sowieso nur Vorteile bringt?

Die EU-Richtlinie 2014/24 über die öffentliche Auftragsvergabe begünstigt solche Forderungen vordergründig. Sie bestimmt im Artikel 22 Absatz 4, dass die Mitgliedstaaten „für öffentliche Bauaufträge und Wettbewerbe [...] die Nutzung spezifischer elektronischer Instrumente, wie z. B. elektronischer Instrumente für die Gebäudedatenmodellierung oder dergleichen, verlangen“ können.

Im Allgemeinen wird dann nicht mehr weitergelesen. Der nächste Satz sollte aber ebenso ernst genommen werden: „In diesem Fall bieten die öffentlichen Auftraggeber alternative Zugänge gemäß Absatz 5 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Instrumente im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 allgemein zur Verfügung stehen.“

Und der besagte Satz 2 lautet dann wiederum: „Die für die elektronische Kommunikation zu verwendenden Instrumente und Vorrichtungen sowie ihre technischen Merkmale müssen nichtdiskriminierend und allgemein verfügbar sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der IKT kompatibel sein und dürfen den Zugang

der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht einschränken.“

Wie fast immer, ist auch diese EU-Verordnung schwer zu lesen. Wer sich aber nicht abschrecken lässt, entdeckt eigentlich Grundvergnünftiges. Die BIM-Lobby liest das offenbar auch nicht mehr so gerne im Ganzen.

Diese Bestimmungen heißen ja im Klartext, dass nicht auf ein bestimmtes Programm abgestellt werden darf, jedenfalls solange es nicht allgemein verfügbar ist. Also wird entweder das Dateiformat – hier: IFC-Schnittstelle – so gut, dass wirklich ein informationsverlustfreier Austausch über Programmengrenzen hinweg möglich ist, oder die Software, die für die Gebäudedatenmodellierung verwendet wird, ist gleich Open Source. Das ist unserer Ansicht nach der bessere Weg. Nicht weil wir glauben, dass unsere Berufsgruppe nicht investieren soll, sondern weil absehbar ist, dass wir ohne offene Software in große Abhängigkeiten geraten werden.

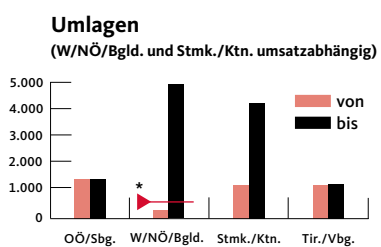
So könnte es erstmals in der Geschichte der Bauschaffenden so weit kommen, dass wir das Werkzeug, mit dem wir unsere Konzepte erstellen, gar nicht mehr besitzen, sondern nur mehr mieten dürfen. Und wer dann keine Lizenzgebühren mehr zahlt (oder zahlen kann), ist seine eigenen Daten los. Weil die sind – ebenfalls verpflichtend – in der Cloud gelagert.

Die Aufgabe der Kammer ist es, hier die Behörden und öffentlichen Auftraggeber stets darauf hinzuweisen, dass eine verpflichtende BIM-Planung – neben einer angemessenen Vergütung – eben auch die oben erwähnten Verpflichtungen des öffentlichen Auftraggebers nach sich zieht.

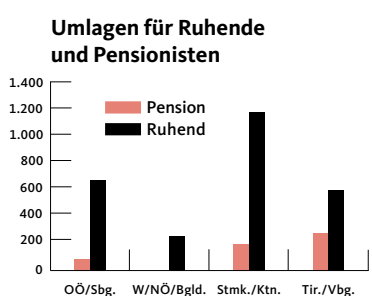
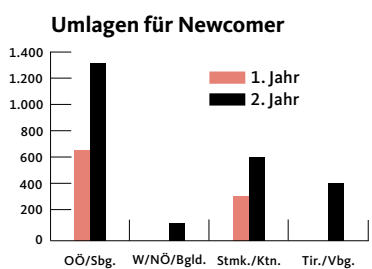
Womit sich zeigt: Wichtiger als die Frage, was wir abschaffen, ist doch die Frage: Was können wir schaffen? Gemeinsam viel.

PS: Nein, wir ehrenamtliche Funktionäre fürchten die Abschaffung der Kammer nicht. Wir könnten die freiwerdende Zeit gut für unsere Büros und unsere Familien gebrauchen.

Peter Bauer
Bernhard Sommer



* Durchschnittliche Umlage eines Mitglieds (inkl. Ruhender und Pensionisten, ohne Aufwand Normenbezug) in W/NÖ/Bgld.: EUR 550



Sektion ArchitektInnen

Gute Manieren



Arch. DI Christoph Mayrhofer

Vorsitzender
Sektion ArchitektInnen der
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien,
Niederösterreich und Burgenland

**Ausschüsse der
Sektion ArchitektInnen**

Ausschuss Wettbewerbe

Vorsitzender:
Arch. DI Siegfried Loos
Stellvertretende Vorsitzende:
Arch. DI Katharina Frösch
Arch. Mag. arch. Snezana Veselinovic

Arch. DI Herbert Binder
Arch. DI Serge Bukor
Arch. DI Alexander van der Donk
Arch. Mag. arch. Hristina Hristova
Arch. DI Mag. arch. Maximilian Rieder,
IK für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
Arch. DI Evelyn Rudnicki
Arch. DI Richard Scheich
Arch. Mag. arch. Stephan Sobl
Arch. Mag. arch. Thomas Tauber
Arch. Mag. arch. Norbert Thaler
Arch. DI Andreas Treusch
Arch. DI Susanne Veit-Aschenbrenner

Kooptierte Mitglieder:
DI Karl Grimm, IK für Landschaftsplanung
und Landschaftspflege
DI Rudolf Kretschmer,
IK für Raumplanung und Raumordnung

Kooperationsbeirat

Arch. DI Katharina Frösch
Arch. DI Siegfried Loos
Arch. DI Christoph Mayrhofer
Arch. DI Evelyn Rudnicki
Arch. DI Bernhard Sommer
Arch. DI Andreas Treusch

**Ausschüsse und
Fachgruppen der Sektion
IngenieurkonsulentInnen**

Ausschuss Vergabe

Vorsitzender:
DI Peter Resch, IK für Bauingenieurwesen
Stellvertretender Vorsitzender:
DI Heinz Peter Rausch,
ZI für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Ausschuss Wasserwirtschaft

Vorsitzender:
DI Peter Klein, IK für Kulturtechnik
und Wasserwirtschaft
Stellvertretende Vorsitzende:
BR h. c. DI Roland Hohenauer,
ZI für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
DI Herbert Kraner,
IK für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

Fachgruppe Bauwesen

Vorsitzender:
DI Robert Schedler,
IK für Bauingenieurwesen
Stellvertretender Vorsitzender:
DI Martin Schoderböck,
IK für Bauingenieurwesen

Fachgruppe Industrielle Technik

Vorsitzender: vakant
Stellvertretender Vorsitzender:
DI Herbert Josef Strobl,
ZI für Maschinenbau

Fachgruppe Informationstechnologie

Vorsitzender:
DI Thomas Hrdinka, IK für Informatik
Stellvertretender Vorsitzender:
DI Andreas Tomasek, IK für Informatik

Kürzlich ist im Prater das sogenannte Wiener Wiesn-Fest über die seither nicht mehr vorhandene Wiese gegangen. Sie wissen schon, das Oktoberfest für Anfänger. Da alkoholische Getränke, die dem Körper in der Mass, aber ohne Maß zugeführt werden, die Eigenschaft haben, diesen ab einer gewissen Menge unvermittelt wieder verlassen zu wollen, ist ein Aufenthalt dort ja nicht wirklich empfehlenswert, wenn gleich durchaus lehrreich. Nach einer halben Stunde auf diesem beeindruckenden Fest der Trinkkultur müssen selbst den überzeugtesten Demokraten ernsthafte Zweifel am allgemeinen Wahlrecht überkommen.

Was das mit Architektur zu tun hat? Eigentlich gar nichts – oder vielleicht mehr, als man denkt. Nämlich insofern, als es sich dabei um ein besonders anschauliches Beispiel dafür handelt, welche Kultur sich etabliert, wenn die Grundlage ausschließlich das Geldmachen ist.

Das gilt natürlich genauso auch für die Baukultur. Anderswo sind der Architekt und die Architektin längst Dienstleister unter vielen, mit entsprechenden Auswirkungen auf Einfluss und Honorierung, wir in Österreich nehmen da als generalistisch agierende Architekten im Rang von Ziviltechnikern nach wie vor eine im internationalen Vergleich einzigartige Stellung im Baugeschehen ein. Welche Ausnahme wir damit (noch) darstellen, ist uns viel zu wenig bewusst.

Ich denke, man verrät kein Geheimnis, wenn man feststellt, dass diese Sonderstellung heute von vielen Seiten schwer in Bedrängnis gerät. Bestrebungen, den Architekten auf die Rolle eines bloßen Dienstleisters zu reduzieren, gab es zwar schon immer, zurzeit ist diese Tendenz aber aufgrund eines stark „marktorientierten“ Zeitgeistes, dessen Wertekanon ausschließlich Geldwerte kennt und geistige oder gar künstlerische Leistungen, wenn überhaupt, nur als teuren Luxus wahrnimmt, besonders ausgeprägt.

Wenn wir also unseren in diesem Sinne unzeitgemäßen Anspruch auf ein Architekturschaffen, das über die Erfüllung von abzuarbeitenden Zielvorgaben hinausgeht, aufrechterhalten wollen, muss uns klar sein, dass man dabei zuweilen mit energischen Widerständen konfrontiert ist.

Ausschuss Wettbewerbe

Was ist besser am Kooperationsbeirat?

Über das Was und Wie rund um den Kooperationsbeirat wurde zuletzt schon geschrieben. In der Zwischenzeit hat der Kooperationsbeirat Fahrt aufgenommen und gleich den Spinnaker gesetzt! Er tut dies dienstags und im Rahmen der Beschlüsse. Dankenswerterweise greifen unsere Gesprächspartner, meist Verfahrensbetreuer der auslobenden Stellen, die Möglichkeit, als Gäste im Kooperationsbeirat spezielle Anliegen neuer Verfahren zu besprechen, auch auf. Belebend ist auch die Diskussion um die Auswahl geeigneter Juroren. Die Effizienz dieses Formats zeigt sich in den Kooperationen, die bereits stattgefunden haben.

Wobei die Dynamisierung weitere Bereiche umfasst: Fehlstellen des Preisgeldrechners werden ebenso behandelt wie gut abgehangene Fragmente von Musterauslobungen, um hier nur ein paar Pixel des Bildes zu zeigen. Einiges davon kann nun der Ausschuss selbst aufgreifen und umfassend aufbereiten. Auch hier wird Platz sein für Gespräch und Gäste, aber auch für einen Schulterchluss mit schwesterlichen Ausschüssen.

— Arch. DI Siegfried Loos, Vorsitzender Ausschuss Wettbewerbe

Dass nämlich hinter den Bestrebungen zur Beschneidung unserer Stellung sowohl im Städtebau als auch im Baugeschehen handfeste Interessen stehen, ist evident. Was bedeutet, sich dabei auch mit durchaus mächtigen Akteuren anlegen zu müssen. Dass es hiebei nicht immer zugeht wie im Mädchenpensionat (obwohl, wer weiß ...), kann nicht wirklich überraschen.

Im Wissen darum, was wir zu verlieren haben, sind wir nun auch als Standesvertretung entschlossen, diese Auseinandersetzung zu führen. Zugegeben, Haltung zu zeigen war bislang in diesem Kreis nicht immer allerbeste Priorität, und die Beseitigung alter Gewohnheiten führt bei nicht wenigen Menschen zuweilen zu Irritationen. Dass das Aussprechen unangenehmer Wahrheiten bei uns nicht wirklich eine Grundtugend ist, kann als Binsenweisheit gelten. Bekannterweise werden Politik und Verwaltung hierzulande weiterhin als „Obrigkeit“ wahrgenommen, der zu widersprechen immer noch im Geruch des Hochverrats steht. Solche Ungehörigkeit, bekommt man in unverhohlenen drohendem Unterton zu hören, zerstöre die „Gesprächsbasis“. Wobei man sich fragen könnte, welche Art von Gespräch gemeint sein sollte, wenn man das, wozu es geführt wird, nicht aussprechen darf.

Die Aussage, man verderbe sich mit dem Aussprechen unangenehmer Wahrheiten das Wohlwollen der Mächtigen, ist allerdings per se nicht unrichtig. Wer diese Haltung einfach als unterwürdig betrachtet, übersieht ihren monetären Nebeneffekt. Natürlich ist es eher die Geschäftsbasis als die Gesprächsbasis, um die man sich sorgt, wobei man in den Raum stellt, Ersterer sei mit Wohlverhalten besser gedient. Was an der Unverwüstlichkeit dieser Behauptung etwas überrascht, ist jegliches Fehlen einer Evidenz für ihre Richtigkeit. Nimmt man die vielen Jahre als Grundlage, in denen man in Vertretung unserer Anliegen die gute „Gesprächsbasis“ pflegte, müssten unsere Arbeitsbedingungen heute dieser Logik nach geradezu paradiesisch aussehen.

Eine immer schlechter werdende Honorarsituation bei steigenden Anforderungen, immer höhere Zugangshürden zu Wettbewerben, immer stärkere Verdrängung durch niedriger qualifizierte Mitbewerber oder die erodieren-

de Stellung des Ziviltechniklers, um nur einige Entwicklungen der vergangenen Jahre aufzuzählen, sind nicht gerade besonders überzeugende Beweise für die Durchschlagskraft des unterwürfigen Kniefalls.

Eine geradezu reflexhafte Da-kann-man-halt-nichts-machen-Haltung zu praktisch jeder neuen Verschlechterung unserer Bedingungen ist für eine Berufsvertretung zumindest fragwürdig und wirft natürlich die Frage auf, wozu man sich diese dann eigentlich leisten sollte.

Warum zum Teufel glauben wir eigentlich, dass sich Wertschätzung darin ausdrückt, die eigenen Interessen möglichst hintanzuhalten? Placebodiskurse, die einzig dazu dienen, dass sich jene, die sie führen, dabei besser fühlen, sind Pseudoveranstaltungen, die sich gerade eine Berufsgruppe, die nicht zu den Topverdienern zählt, nicht leisten sollte.

Mit dem Rückgrat ist es so eine Sache: Intuitiv wird dieser Körperteil zumeist mit Schmerzen assoziiert. Und da ist, auch im übertragene Sinn, durchaus etwas dran. Daraus den Schluss zu ziehen, man könne sich selbige ersparen, wenn man nur situationselastisch genug sei, ist allerdings ein gefährlicher Trugschluss. Schmerzlichen Auseinandersetzungen prinzipiell aus dem Weg zu gehen, war noch nie ein gutes Rezept für Erfolg.

Gerade Architekten wissen das besser als andere. Selbst Bauwerke, die die Gesellschaft heute als Teil ihres Kulturverständnisses geradezu mit ihrem Leben verteidigen würde, mussten zu ihrer Entstehungszeit gegen enorme Widerstände errungen werden. Wer etwa die Entstehungsgeschichte der Wiener Oper kennt, weiß, wovon die Rede ist.

Wenn Architektur immer auch Dinge transportiert, die gegen Widerstände durchzusetzen sind, schließt das Anpassungsfähigkeit als oberste Maxime für Architekturschaffende naturgemäß aus. Sorry.

— Arch. DI Christoph Mayrhofer,
Vorsitzender der Sektion ArchitektInnen

EINLADUNG

der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien,
Niederösterreich und Burgenland zur

Kammervollversammlung 2017

Datum und Uhrzeit: Donnerstag, 23. November 2017, 17 Uhr
Ort: RadioKulturhaus, Argentinierstraße 30a, 1040 Wien

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Beschlussprotokolls der ordentlichen Kammervollversammlung vom 30. November 2016
3. Berichte aus dem Präsidium
 - a) Tätigkeitsberichte
 - b) Status quo Kammergebäude/Funkhaus
 - c) Sondervermögen
4. Rechnungsabschluss 2016
 - a) Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfungsbericht 2016
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer(innen)
5. Jahresvoranschlag 2018
 - a) Jahresvoranschlag 2018
 - b) Umlagenbeschluss 2018
6. Anträge gemäß § 1 i. V. m. § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung
Selbständige Anträge müssen bis spätestens Freitag, 17. November 2017, 12 Uhr schriftlich in der Kammerdirektion eingelangt sein. Zu selbständigen Anträgen hat der (die) oder einer (eine) der Antragsteller(innen) persönlich in der Sitzung zu sprechen. Andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

Die Kammervollversammlung ist gemäß § 11 Abs. 3 des Ziviltechniker-kammergesetzes 1993, BGBl. Nr. 157/1994, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Auf Ihr Kommen freuen sich

DI Peter Bauer, Präsident
Arch. DI Bernhard Sommer, Vizepräsident

GENDER Ausschließl. der besseren Lesbarkeit halber wird in manchen Texten und Überschriften bei Personen- und Berufsbezeichnungen auf ein Nebeneinander weiblicher und männlicher Formen zugunsten der alleinigen männlichen Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich sämtliche Texte der Ausgabe von „derPlan“ sowohl auf weibliche als auch auf männliche Vertreter der jeweiligen Berufsgruppen.

IMPRESSUM Medieninhaber und Herausgeber: Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland, A-1040 Wien, Karlsgasse 9, wien.arching.at
Art Direction: Christian Sulzenbacher **Koordination:** Nina Krämer-Pölkhofer
Lektorat: Thomas Lederer **Druck:** Grasl Fair Print, Bad Vöslau, Auflage: 4.500 Stück

Sektion IngenieurkonsulentInnen

Jahreskreis der Kammerarbeit

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Und schon wieder ist November! Im „Kammer-Jahreskreis“ heißt das: Kammervollversammlung. Schnell wird noch das Budget diskutiert, die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabschlüsse, die Kammermitarbeiterinnen und -mitarbeiter werden mit Aufgaben der Funktionäre überschüttet, die wiederum ihren Verantwortlichkeiten nachkommen. In der Kammer ist das Treiben zu dieser Zeit vergleichbar mit jenem der ZT vor Weihnachten.

All jenen, die sich für die Allgemeinheit einsetzen, ist höchster Respekt zu zollen und größter Dank auszusprechen.

Die Ziele und Hauptaufgaben der Sektionsarbeit des Jahres lagen vor allem in der Stärkung der Position der ZT/IK als Experten in der Öffentlichkeit, der Forcierung des Einsatzes von ZT/IK als Sachverständige, der ZT-Nachwuchsförderung sowie der Unterstützung der verschiedensten Interessen des Berufsstandes.

Für die zukünftige Öffentlichkeitsarbeit wurde bereits eine Imagekampagne beschlossen, die Sujets befinden sich in Abstimmung. Weiters streben wir an, uns in Artikeln zu neuen Gesetzen und Verordnungen zu äußern, um zu informieren, aber auch um auf Widersprüche hinzuweisen. Gerne nehmen wir Themen der Mitglieder auf, die über die Medien verbreitet werden sollen. Autorinnen und Autoren sind herzlich willkommen.

Die zahlreichen Anliegen im Bereich des Normenwesens werden vom Kollegen DI Erich Kern, Normenkoordinator der Bundeskammer, laufend aufgegriffen und auch in die Öffentlichkeit transportiert, wie z. B. im „ZIB 1“-Beitrag „Gefahr der Überreglementierung“.

Der gute Kontakt zur NÖ Baudirektion hat sich unter dem neuen Baudirektor von NÖ, DI Walter Steinacker, fortgesetzt. Die in Kooperation mit dem Land NÖ und der Arch+Ing Akademie entwickelten Seminare für die Tätigkeit von ZT als nichtamtliche Sachverständige werden gut angenommen. Dadurch konnte ein ZT-Pool für Behördenverfahren geschaffen werden.

Nicht nur nationale Themen beschäftigen uns, wir versuchen uns auch international auszutauschen. Als Diskussionssteilnehmerin am Round Table zum „3rd European Engineers Day

2017 – Concerns about Engineering Excellence“ hatte ich etwa kürzlich die Möglichkeit, international über Ausbildungen und Nachwuchsprobleme von Ingenieuren zu diskutieren. Der Kontakt zur Ingenieurkammer Baden-Württemberg wurde auch heuer zu den Themen EU-Normen, EU-Vergabe und Honorare fortgesetzt.

● Fachgruppe Bauwesen

Fachspezifische Anfragen zu Bauordnungen und ÖNORMen sowie die vielfältigsten Fragen des Bereichs Bauwesen werden in Sitzungen diskutiert und bearbeitet. Der Erfahrungsaustausch zwischen der FG und Vertretern der MA 37 wurde bereits zu einer ständigen Einrichtung. Anforderungen und Inhalte der WBO werden regelmäßig besprochen. Die Entwicklung eines Leistungsmodells „Prüfingenieur(in) und Fertigstellungsanzeige gemäß WBO“ wurde kürzlich gestartet. Die Weiterbildung von ZT bleibt ein Schwerpunktthema. Ein wichtiges Anliegen der FG ist, die Jugend für technische Berufe zu begeistern und auf die Bedeutung der ZT für die Gesellschaft hinzuweisen.

● Fachgruppe Raumplanung, Landschaftsplanung und Geographie

Neben der laufenden Sichtung der aktuellen Novellen zur NÖ Bauordnung und zum NÖ Raumordnungsgesetz und der daraus resultierenden Erarbeitung von Vorschlägen zu Stellungnahmen erfolgt jährlich mehrmals ein kollegialer Austausch mit den Beamten des Landes, insbesondere mit den Vertreter(inne)n der Abteilungen RU1, RU2, BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung; aktuelle Fragestellungen werden gemeinsam abgestimmt. In den regelmäßigen FG-Sitzungen wird kurzfristig auf Probleme und Aufgabenstellungen der Kolleg(innen) eingegangen. Aufgabe der FG ist es auch, die Zulassung zur ZT-Prüfung und die Eintragung in die Liste der nichtamtlichen Sachverständigen in NÖ zu beurteilen. Die Fachgruppe entsendet Vertreter(innen) in die Bundesfachgruppe und in diverse Ausschüsse, wie z. B. Nachhaltiges Bauen und StadtNahhaltigkeit.

● Fachgruppe Vermessungswesen

Die Schwerpunktthemen der FG Vermessungswesen waren die Vergabe von Vermessungsdienstleistungen, die Novelle der NÖ Bauordnung und die Änderungen im Vermes-

sungsrecht (Vermessungsgesetz und Vermessungsverordnung). Es gibt einen regelmäßigen Austausch zu Fragen und Auslegungen der Bauordnungen. In den Kontakten zu den Fachabteilungen der Behörden wurden die Vorschläge und Hinweise der FG vorgebracht. Unterschiedlichste Fragen aus der Berufspraxis werden intensiv diskutiert, die Anforderungen an den Berufsstand laufend thematisiert. Außerdem werden Anfragen privater Auftragnehmer zu ZT-Leistungen des Fachbereichs Vermessungswesen bearbeitet.

● Ausschuss Wasserwirtschaft

Der Ausschuss Wasserwirtschaft beschäftigt sich mit den zahlreichen Veränderungen und Neuerungen, die im Fachbereich Auswirkungen für die ZT, aber auch für die Auftraggeber mit sich bringen. Insbesondere werden die vergaberechtlichen Bestimmungen und Anforderungen für diesen Bereich der Infrastruktur sehr kritisch betrachtet. Nach Auffassung vieler Beteiligten besteht hier im Zusammenhang mit den geistigen Dienstleistungen ein gewisser Handlungsbedarf, damit auch zukünftig die technisch besten Lösungen zu wirtschaftlichen Preisen – bei immer kürzer werdenden „Reaktionszeiten“ bis zur gewünschten Umsetzung von Vorhaben – ermöglicht werden können. Die enge Zusammenarbeit mit der Bundesfachgruppe Wasserwirtschaft gewährleistet die österreichweite gemeinsame Vorgehensweise der Interessenvertreter. Im Frühjahr 2018 findet wieder die Informationsveranstaltung gemeinsam mit der Gruppe Wasser des Amtes der NÖ Landesregierung statt.

Anregungen an die Sektion sind jederzeit willkommen, sie sind ein wichtiger Faktor für die kommende Arbeit. Unsere in den letzten Jahren der Kammer beigetretenen Kolleginnen und Kollegen möchte ich ermutigen: Schauen Sie nicht zu, werden Sie aktiv. Wenn man will, kann man mit der Kammerarbeit viel bewegen!

Ich würde mich sehr freuen, Sie beim kommenden Sektionstag zu treffen.

—
*Michaela Ragoßnig-Angst MSc (OU),
Vorsitzende der Sektion
IngenieurkonsulentInnen*



DI Michaela Ragoßnig-Angst MSc (OU)
IK für Vermessungswesen
—
Vorsitzende
Sektion IngenieurkonsulentInnen der
Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien,
Niederösterreich und Burgenland
—
—

Fachgruppe Raumplanung, Landschaftsplanung und Geographie

Vorsitzender:
DI Karl Heinz Porsch,
IK für Raumplanung und Raumordnung
Stellvertretende Vorsitzende:
DI Karl Grimm, IK für Landschaftsplanung
und Landschaftspflege
DI Michael Fleischmann,
IK für Raumplanung und Raumordnung

Fachgruppe Vermessungswesen

Vorsitzender:
DI Johann Horvath,
IK für Vermessungswesen
Stellvertretender Vorsitzender:
DI Thomas Burtscher,
IK für Vermessungswesen

Interdisziplinäre Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Arbeitsgruppe Barrierefreies Bauen

Arch. DI Thomas Hoppe
Arch. DI Katja Lederer
Arch. DI Sophie Ronaghi-Bolldorf
Arch. DI Rudolf Szedenik
Arch. DI Barbara Urban

Arbeitsgruppe BIM

DI Peter Bauer, IK für Bauingenieurwesen
Arch. DI Thomas Hayde
Arch. DI Thomas Hoppe
Arch. DI Christine Horner
DI Gregor Schiller, IK für Vermessungswesen und Geoinformation
DI Hanns Hermann Schubert,
IK für Vermessungswesen
DI Peter Spreitzer,
IK für Bauingenieurwesen

Arbeitsgruppe Kammergebäude neu

Arch. DI Michael Anhammer
DI Peter Bauer, IK für Bauingenieurwesen
Arch. DI Katharina Fröch
Arch. DI Christoph Mayrhofer
DI (FH) Stefan Prem, IK für Bauingenieurwesen und Baumanagement
DI Andreas Rösner, ZI für Bauwesen
Arch. DI Bernhard Sommer
Arch. DI Markus Taxer

Arbeitsgruppe Neue Medien

(gebildet aus den Ausschüssen Kommunikation, Newcomer und Wissenstransfer)
DI Dr. Josef Dörfler, ZI für Lebensmittel- und Gärungstechnologie
Arch. DI Thomas Gamsjäger
Arch. DI Margit Graggaber
DI (FH) Gerhard Gschwandtl, IK für Bauingenieurwesen – Projektmanagement
Arch. DI Thomas Hoppe
Arch. DI Christine Horner
DI Mario Iwancsics,
IK für Bauingenieurwesen
Arch. DI Marko Jell-Paradeiser
DI Robert Kramer, IK für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
Arch. DI Wolfgang Kurz
Arch. DI Michael Manigatterer
Arch. DI Klaus Olbrich
Arch. Mag. arch. Bruno Sandbichler
Arch. DI Lukas Schumacher
Arch. DI Christian Sonntag
DI (FH) Ralf Staadt,
IK für Bauingenieurwesen
Arch. DI Markus Taxer
Arch. DI Barbara Urban
Arch. DI Susanne Urban
Arch. DI Johannes Maria Zeininger

Fortsetzung nächste Seite

EINLADUNG

der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien,
Niederösterreich und Burgenland zum

Sektionstag der ArchitektInnen 2017

Datum und Uhrzeit: Donnerstag, 23. November 2017, 15 Uhr
Ort: RadioKulturhaus, Argentinierstraße 30a, 1040 Wien

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigung des Beschlussprotokolls des Sektionstags vom 25. November 2015 (liegt in der Kammerdirektion zur Einsicht auf)
3. Anträge gemäß § 1 i. V. m. § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung
Selbständige Anträge müssen bis spätestens Freitag, 17. November 2017, 12 Uhr schriftlich in der Kammerdirektion eingelangt sein.
Zu selbständigen Anträgen hat der (die) oder einer (eine) der Antragsteller(innen) persönlich in der Sitzung zu sprechen.
Andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.
4. Diskussionsforum
5. Allfälliges

Der Sektionstag ist gemäß § 14 Abs. 3 des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993, BGBl. Nr. 157/1994, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

16.30 Uhr: Kaffeepause
17 Uhr: Kammervollversammlung

Auf Ihr Kommen freut sich

Arch. DI Christoph Mayrhofer,
Vorsitzender Sektion ArchitektInnen

Anmeldung zu den Veranstaltungen:

Bitte melden Sie sich bis Donnerstag, den 16. November 2017, 12 Uhr an:
Fax: (+43 1) 5051005, E-Mail: kammer@arching.at

EINLADUNG

der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien,
Niederösterreich und Burgenland zum

Sektionstag der IngenieurkonsulentInnen 2017

Datum und Uhrzeit: Donnerstag, 23. November 2017, 15 Uhr
Ort: RadioKulturhaus, Argentinierstraße 30a, 1040 Wien

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit durch die Vorsitzende der Sektion IngenieurkonsulentInnen
2. Genehmigung des Beschlussprotokolls des Sektionstags vom 25. November 2015 (liegt in der Kammerdirektion zur Einsicht auf)
3. Berichte
a) Bericht der Vorsitzenden
b) Berichte aus den Gremien der Sektion IngenieurkonsulentInnen
4. Anträge gemäß § 1 i. V. m. § 23 Abs. 3 der Geschäftsordnung
Selbständige Anträge müssen bis spätestens Freitag, 17. November 2017, 12 Uhr schriftlich in der Kammerdirektion eingelangt sein.
Zu selbständigen Anträgen hat der (die) oder einer (eine) der Antragsteller(innen) persönlich in der Sitzung zu sprechen.
Andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.
5. Allfälliges

Der Sektionstag ist gemäß § 14 Abs. 3 des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993, BGBl. Nr. 157/1994, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

16.30 Uhr: Kaffeepause
17 Uhr: Kammervollversammlung

Auf Ihr Kommen freut sich

DI Michaela Ragoßnig-Angst MSc (OU),
Vorsitzende Sektion IngenieurkonsulentInnen

Kombination von Expertenwissen

Teamarbeit für unsere Zukunft

Arbeitsgruppe BIM

Wir widmen uns den übergeordneten, berufspolitischen Aspekten dieser Technologie mit dem Ziel, deren Auswirkungen auf die Planungsmethodik der ZT zu diskutieren. Wir schaffen Diskussionsgrundlagen, zeigen Problemfälle auf und entwickeln Lösungsansätze. Gearbeitet wird etwa auf dem Gebiet der Haftungsfragen, der Implementierung offener Schnittstellen der Softwarehersteller und an aufklärenden, öffentlichen, transparenten Diskussionsprozessen. Wir haben uns zum Erhalt unserer hervorragenden Planungskultur vorgenommen, das Beste aus den beiden Welten, der bunt und kreativ zusammenarbeitenden Spezialisten im Bauprozess und der Möglichkeit, die Ergebnisse des Planungsprozesses in einer Datenbank (BIM) zusammenzuführen, zu nutzen. Hier gibt es viel zu tun. Über Datentransfer, Honorierung des Planungsaufwands, Haftung, Urheberrecht u. v. m. können Sie sich in unserem Leitartikel zum Thema „BIM – Katalysator oder Bremse?“ auf Seite 1 von „derPlan“ 40 informieren.

AG BIM

Arbeitsgruppe Kammergebäude neu

Die AG Kammergebäude neu arbeitete seit 2015 daran, einen neuen Standort für die Berufsvertretung und die Arch+Ing Akademie zu finden. 2016 wurde mit dem Funkhaus Argentinierstraße ein geeignetes Objekt gefunden, in weiterer Folge wurden die finanziellen und vertraglichen Rahmenbedingungen für die Kammervollversammlung aufbereitet. Die Kammervollversammlung stimmte dem Vorhaben 2016 mit überwältigender Mehrheit zu. Der Vertrag lag, abgestimmt mit allen Beteiligten, im Dezember 2016 unterschrittsreif vor. Leider befindet sich das Projekt in der Warteschleife, da der ORF nicht, wie ursprünglich vereinbart, beim gemeinsamen Unterfertigungstermin Ende 2016 gegengezeichnet hat. Die Verkaufsentscheidung soll nun durch den ORF-Stiftungsrat bis spätestens Juni 2018 fallen.

Arch. DI Katharina Fröch

Arbeitsgruppe Neue Medien

Die 2016 gestartete Initiative zur Nutzung von Synergien und zur Bündelung der Kompetenzen für ähnlich gelagerte Tätigkeitsbereiche war sehr erfolgreich und wurde 2017 weitergeführt. Der Ausschuss Kommunikation, der Ausschuss Newcomer und der Ausschuss Wissenstransfer arbeiten temporär begrenzt und projektbezogen zusammen. Die Treffen fördern den Wissensaustausch unter Ziviltechnikern und werden genutzt, um sich gegenseitig zu inspirieren, Inputs zu liefern und Feedback zu geben.

Arch. DI Thomas Hoppe

Arch. Mag. arch. Bruno Sandbichler

Arch. DI Markus Taxer

Arbeitsgruppe Sachverständige

Die im letzten Jahr ins Leben gerufene Liste der nichtamtlichen Sachverständigen für das Land Niederösterreich ist um weitere ZT-Namen angewachsen. Die dafür entwickelten Seminare in der Arch+Ing Akademie wurden praxisnahe adaptiert und werden sehr gut angenommen. Im Februar 2017 fand ein Erfahrungsaustausch mit DI Peter Leithner von der Stadtbauverwaltung Wien, der für die ZT-Prüfung zuständig ist, statt. Es wurden u. a. Prüfungsangelegenheiten und der Praxisnachweis eingehend diskutiert, und Rudolf Larsen, Schauspieler und Sprechtrainer sowie Lehrbeauftragter an der Donau-Universität Krems, hielt einen Vortrag zum Thema „Prüfungsangst – Gegenstrategien“. Die Vorschläge der Sektion im Zusammenhang mit der Funktion von ZT als Gerichtssachverständige wurden von der interdisziplinären AG Sachverständige positiv aufgenommen und auch vom Kammervorstand unterstützt. Ständige Kontaktgespräche mit der Präsidentin des Handelsgerichts Wien, Dr. Maria Wittmann-Tiwald, und dem Verband der Sachverständigen sollen die künftige Zusammenarbeit stärken.

DI Michaela Ragoßnig-Angst MSc (OU),
IK für Vermessungswesen

Ausschuss Kommunikation

WWW: Wir wahren Weitblick – deshalb konzentrierte sich der Ausschuss auf die Weiterentwicklung und Implementierung des Internet- und Social-Media-Auftritts in der neuen Kammer-Cl.

Wir organisierten einen Social-Media-Workshop für alle Funktionäre; z. B. „Arch+Ing“ auf Facebook wird nun auch immer öfter als Informationsquelle genutzt. Derzeit (Stand: 27. Oktober) gibt es 382 Abonentinnen und Abonenten, es ist also noch Luft nach oben – wir bitten um Ihre Mithilfe: Liken, kommentieren und teilen Sie unsere Beiträge. Besonders beliebt sind Live-Videoübertragungen, etwa der „Stadt finden“-Fachdebatten, die auch die meisten Klicks auf unserem Youtube-Account „Kammer der ZiviltechnikerInnen“ bekommen. Auf Twitter („Arch+Ing @Ziviltechniker“) folgen uns Interessierte aus unserer bzw. ähnlichen Branchen und Medienvertreter. Apropos Medien, wir freuen uns über die verstärkte Präsenz in Print, Radio und TV. Die Medienberichte finden Sie laufend auf unserer Kammerwebsite oder tagesaktuell im Mitgliederbereich auf der Wissensplattform Link Arch+Ing in der Rubrik „Medienbeobachtung“. 2018 wird auch eine bundesweite ZT-Kampagne starten, die wir inhaltlich begleiten durften.

Arch. Mag. arch. Bruno Sandbichler, Vorsitzender

Ausschuss Newcomer

Wir bearbeiten interdisziplinär sämtliche Fragen zum Berufszugang angehender ZT, um den zukünftigen Kolleg(innen) den Weg in die Selbständigkeit zu erleichtern. Der Zugang zu unserer Berufsgruppe soll transparenter und damit einfacher und attraktiver gemacht werden. Der Ausschuss organisierte 2017 das Newcomerfest für alle neuen Mitglieder der Kammer im Az W. Das Willkommensfest soll nun jährlich stattfinden. Gemeinsam mit dem Ausschuss Ziviltechnikerinnen wurden Fortschritte beim Status der Kammeranwärter(innen) erzielt und die weitere Optimierung der Website, vor allem als Informationsplattform, vorangebracht. 2018 wollen wir verstärkt unsere Rolle als primärer Ansprechpartner für die kommenden Anwärter(innen) und für die jungen ZT herausarbeiten. Serviceleistungen wie die Info-Offensive an den Universtitäten wurden sehr gut angenommen.

Ausschuss Newcomer

Ausschuss StadtNachhaltigkeit

Neben der laufenden Begutachtung und Stellungnahme zu speziellen Abänderungen der Plandokumente (z. B. Heumarkt, Karlsplatz usw.) war der Ausschuss 2017 bei sämtlichen relevanten Planungsveranstaltungen der Stadt Wien vertreten. Eine wesentliche Aufgabe des Ausschusses lag, insbesondere im ersten Halbjahr, in der Mitwirkung bei der Stadtplanungsinitiative „Stadt finden“-Fachdebatten“ der Kammer, für deren Themen der Ausschuss fachbereichsübergreifende Gesichtspunkte eingebracht hat.

Hauptaufgabe ist die Erarbeitung von Kriterien zur Beurteilung der Qualität von nachhaltigen städtebaulichen Maßnahmen in der Stadt- bzw. Landesplanung für Wien, Niederösterreich und das Burgenland. Aufgrund dieses Leistungsbildes lag bisher der Arbeitsschwerpunkt des Ausschusses in Wien. 2017 wurden nun auch die Aktivitäten in Niederösterreich und im Burgenland verstärkt.

Zum Thema Strategien der Stadtentwicklung in Wien hat der Ausschuss vor allem folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Möglichkeiten für frühzeitige Einflussnahme auf städtebauliche Projekte und Widmungsmaßnahmen durch die Kammer. Zielsetzung: bereits zu Beginn eines städtebaulichen Planungsprozesses die entsprechenden Informationen zu erhalten, damit die Kammer die Möglichkeit wahrnehmen kann, politisch zu argumentieren, und nicht darauf verwiesen ist, erst im Nachhinein formale Aspekte zu kontrollieren
 - Suche nach Vorgangsweisen, um der Stadt Wien eine Trennung von Bebauungsplan und Flächenwidmungsplan nahezubringen
- DI Rudolf Kretschmer, IK für Raumplanung und Raumordnung, Vorsitzender

Ausschuss Wissenstransfer

Wissenstransfer als Kernkompetenz einer Berufsgruppe: Die über Jahre entwickelte Plattform Link Arch+Ing hat sich 2017 im digitalen Erscheinungsbild unserer Berufsgruppe etabliert. Die Verwaltung benutzt das Instrument durchgängig zum Austausch und zur Ablage von Daten. Suchfunktionen erlauben es Mitgliedern nun, transparenter auf die Daten zuzugreifen. Das Terminwesen mit mehreren Zugangsebenen konnte dieses Jahr

überschaubar in die Plattform miteinbezogen werden. Für 2018 haben wir uns die weitere Verbreitung von Link Arch+Ing im Arbeitsumfeld der Ausschüsse und Gremien vorgenommen.

Wir wollen als ZT überall am Handy und an jedem digitalen Vernetzungspunkt erreichbar sein, für alle anderen ZT und für die digitale Öffentlichkeit, und arbeiten zu diesem Zweck mit dem Ausschuss Kommunikation und dem Ausschuss Newcomer in der neu etablierten Arbeitsgruppe Neue Medien zusammen. Dafür müssen die entsprechenden Werkzeuge geschaffen und die notwendige Infrastruktur aufgebaut werden. Weiters wurde mit der „Grundlagenforschung“ zum Begriff des Wissens in einer Wissensgesellschaft für unsere Berufsgruppe begonnen. Bei all diesen Aufgaben sind wir an weiteren Inputs und Feedbacks interessiert und laden Kolleginnen und Kollegen interdisziplinär zur Mitarbeit an diesem spannenden Projekt ein.

Ausschuss Wissenstransfer

Ausschuss Ziviltechnikerinnen

Im Jänner 2017 besuchte eine Delegation die Wanderausstellung „Ziviltechnikerinnen stellen Denkmäler in ein neues Licht“ in Ljubljana. Diese Ausstellung präsentierte dann der Ausschuss, erweitert um Beiträge unserer Ziviltechnikerinnen aus Wien, Niederösterreich und dem Burgenland, im Februar im Palais Epstein in den Räumen der Parlamentsdirektion, wo auch die gut besuchte und in den Medien rezipierte Podiumsdiskussion zum Thema Denkmalschutz stattfand. Im Mai begrüßten wir im Rahmen der Netzwerkreihe die (damalige) Chefredakteurin des „Standards“, Alexandra Förderl-Schmid. Die Teilnahme am Frauenlauf erfolgte diesmal mit zwei Teams, und Ziviltechnikerinnen und Salon Real wanderten wieder gemeinsam durch den Naturpark Ötscher-Tormäuer. Das Mentoring-Programm in Kooperation mit dem Ausschuss Newcomer wurde 2017 fortgesetzt. Derzeit beschäftigen sich Arbeitsgruppen mit geförderten Wettbewerbsverfahren für den ländlichen Raum und dem Konzept einer Publikationsreihe. Vom 30. November bis 2. Dezember 2017 findet in Kooperation mit der TU Wien und der Schweizer Botschaft das Symposium „Minimal Maximal“ (www.minimal-maximal.at) statt.

Arch. DI Barbara Kübler

Arch. DI Maria Langthaller

Fachgruppe Informationstechnologie

Die PR- und Marketingaktivitäten der FG Informationstechnologie, die u. a. darauf abzielen, Themen wie Datensicherheit oder Forensik in den Medien präsent zu machen, führen dazu, dass die Tätigkeiten eines IT-ZT in der Öffentlichkeit sichtbar werden. Insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Datenschutz-Anpassungsgesetz, die im Mai 2018 in Kraft treten, haben wesentliche Änderungen im Datenschutzprozess jedes Unternehmens zur Folge. Dazu werden laufend Informationsveranstaltungen angeboten. Weitere neue Gesetze zur Informationssicherheit sind in Vorbereitung, wie z. B. das Cybersicherheitsgesetz, mit dem die Sicherheit „wesentlicher Infrastrukturen“ wie Energie, Wasser, Verkehr, Finanz und IT-Netzwerke geschützt werden soll. IT-ZT werden und sind in diesen Bereichen interdisziplinär mit anderen ZT-Befugnissen tätig.

DI Thomas Hrdinka,

IK für Informatik, Vorsitzender

Mentoring-Programm

2016 begleiteten 16 Mentor(inn)en 20 Mentees (davon 14 Frauen) 1,5 Jahre lang auf dem Weg in die Selbständigkeit. Das Erfolgsprogramm geht 2017 weiter: Jeweils eine Mentorin/ein Mentor wird mit einem Mentee zusammengespannt, um einen direkten Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. In regelmäßigen Abständen werden Gruppenmentoring-Treffen zu ausgewählten Themen (z. B. erste Schritte in die Selbständigkeit, Akquise Wettbewerb, Honorare und Leistungen, Kommunikation) abgehalten. Ziel ist, die neuen Selbständigen in ihrem wirtschaftlichen Gebaren, ihrer Außenpräsentation und ihren Soft Skills auf eine solide Basis zu stellen, damit sie zielorientiert in die Selbständigkeit gelangen.

Arch. DI Lisi Wieser

Arch. DI Margit Graggaber

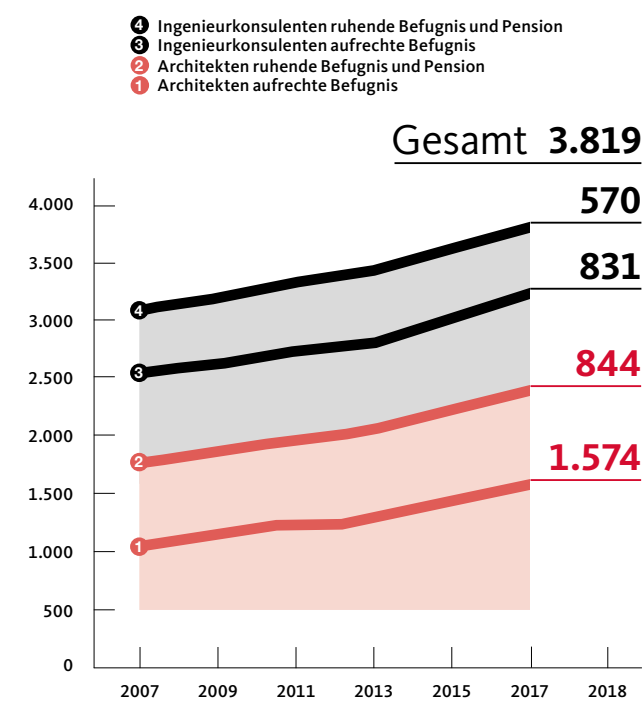
Arch. DI Markus Taxer

Das Jahr 2017 auf einen Blick

Zahlen, Daten und Fakten. Ein statistischer Querschnitt.

Entwicklung des Mitgliederstandes

Das Diagramm zeigt, dass die Anzahl der Architekt(inn)en mit aufrechter Befugnis seit 2007 um 40 % auf insgesamt 1.574 gestiegen ist. Vor allem das Verhältnis der aufrechten zu den ruhenden Befugnissen hat sich verändert. Während 2007 auf 100 aktive Architekt(inn)en 62 mit ruhender Befugnis bzw. Pensionsstatus kamen, beträgt das Verhältnis 2017 nun 100 zu 54. Bei den Ingenieurkonsulent(inn)en ist die Anzahl der Mitglieder mit aufrechter Befugnis seit 2007 um nur 10 % (74 Personen) gestiegen. Auf 100 aktive IK kommen 69 mit ruhender Befugnis bzw. mit Pensionsstatus. Das Verhältnis von Architekt(inn)en zu Ingenieurkonsulent(inn)en lag 2007 bei 100:72, 2017 bei 100:58.



Die Mitglieder-Befugnisse Wien, NÖ, Bgld.

	aufrecht	ruhend*	Summe
Architekten	1.574	844	2.418
Ingenieurkonsulenten	831	570	1.401
Architektur und Projektmanagement	1	1	2
Automatisierte Anlagen- und Prozesstechnik	1	1	2
Bauingenieurwesen – Baumanagement	10	9	19
Bauingenieurwesen – Hochbau	1	1	2
Bauingenieurwesen – konstr. Ingenieurbau	3	2	5
Bauingenieurwesen – Projektmanagement	2	1	3
Bauplanung und Baumanagement	2	1	3
Bauwesen	406	186	592
Biologie	3	3	6
Chemie	22	32	54
Elektronik	1	1	2
Elektrotechnik	27	25	52
Erdölwesen	2	2	4
Forst- und Landwirtschaft	7	5	12
Gas- und Feuerungstechnik	1	3	4
Gebäudetechnik	2	2	4
Geographie	1	2	3
Geologie	7	7	14
Hochbau	26	37	63
Hüttenwesen	1	1	2
Industrial Engineering	1	1	2
Informatik	9	6	15
Innenarchitektur	1	1	2
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft	97	67	164
Kunststofftechnik	1	1	2
Landschaftsplanung und Landschaftspflege	20	7	27
Landwirtschaft	5	11	16
Lebensmittel- und Biotechnologie	2	2	4
Lebensmittel- und Gärungstechnologie	2	4	6
Markscheidewesen	1	1	2
Maschinenbau	55	70	125
Mechatronik	2	2	4
Physik	13	22	35
Produktions- und Automatisierungstechnik	1	1	2
Produkttechnologie – Wirtschaft	19	14	33
Raumplanung	2	1	3
Schiffstechnik	1	1	2
Technische Mathematik	1	1	2
Umweltschutz	1	1	2
Verfahrenstechnik	2	2	4
Vermessungswesen	80	39	119
Werkstoffwissenschaften	1	1	2
Gesamt	2.405	1.414	3.819

* inklusive Pensionisten

Die Kammermitglieder: Struktur und Status

Die Anzahl der Architekt(inn)en in Wien, Niederösterreich und im Burgenland mit aufrechter Befugnis stieg im Vergleich zum Vorjahr um 16 Personen auf 1.574, davon sind 294 Frauen, bei den Ingenieurkonsulent(inn)en gibt es einen Zuwachs von 10 Mitgliedern auf insgesamt 831 mit aufrechter Befugnis, davon sind 34 Frauen. Von 100 Mitgliedern mit aufrechter Befugnis sind 65 Architekt(inn)en und 35 Ingenieurkonsulent(inn)en.

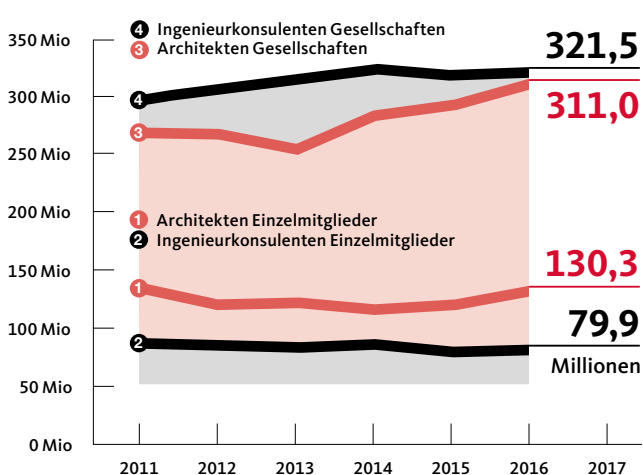
	Burgenland		NÖ		Wien		Gesamt
	aufrecht	ruhend*	aufrecht	ruhend*	aufrecht	ruhend*	
Architekten	27	13	220	75	1.022	293	1.650
Ingenieurkonsulenten	9	5	43	34	242	134	467
Gesamt	75	32	562	217	1.741	646	3.273

* ohne Pensionisten

Die Umsätze 2011–2016 Einzel-ZT und ZT-Gesellschaften*

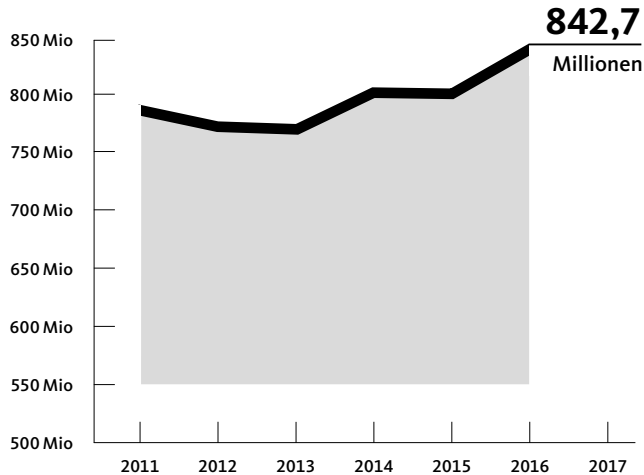
* Hochrechnung der Umsätze 2016 ausgehend vom Meldestand Oktober 2017

Das Umsatzvolumen der Einzelmitglieder war 2016 um ca. 5 % niedriger als 2011, jenes der ZT-Gesellschaften stieg im selben Zeitraum um ca. 12 %.



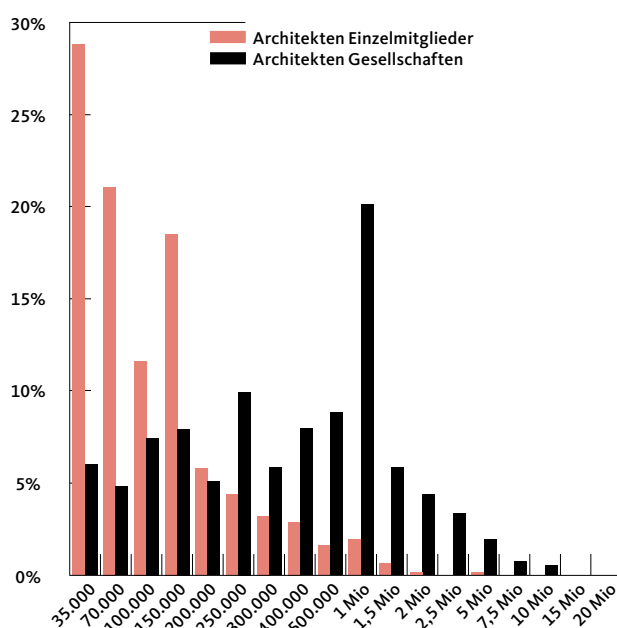
Die Umsätze 2011–2016 Alle Kammermitglieder inkl. ZT-Gesellschaften*

Nach einem Rückgang 2012 und 2013 wurde 2014 ein Rekordhoch erzielt. 2015 sind die Umsätze entgegen der negativen Prognose stabil geblieben. 2016 wird ein weiterer Anstieg von 4,7 % prognostiziert.



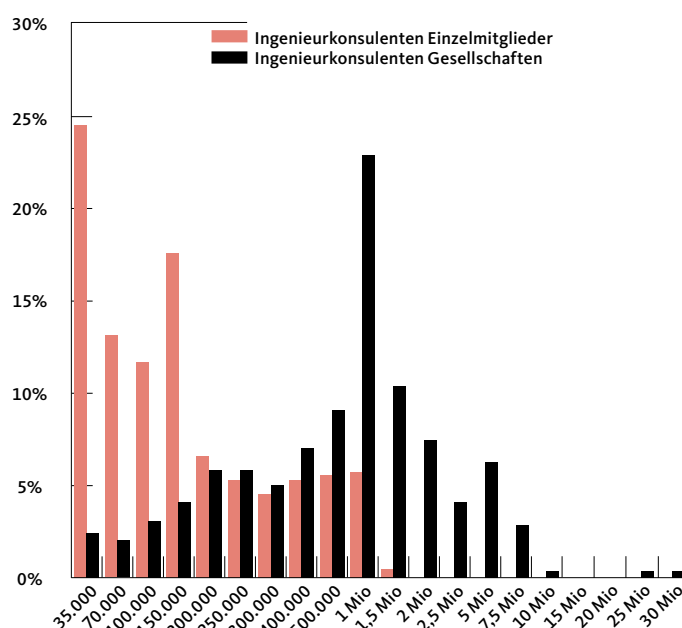
Die Umsatzverteilung: Architekten 2016*

28,7 % der Einzelmitglieder erwirtschafteten einen Umsatz bis 35.000 €, 32,6 % zwischen 35.000 und 100.000 €, bei den ZT-Gesellschaften erwirtschafteten 36,6 % einen höheren Umsatz als 500.000 €.



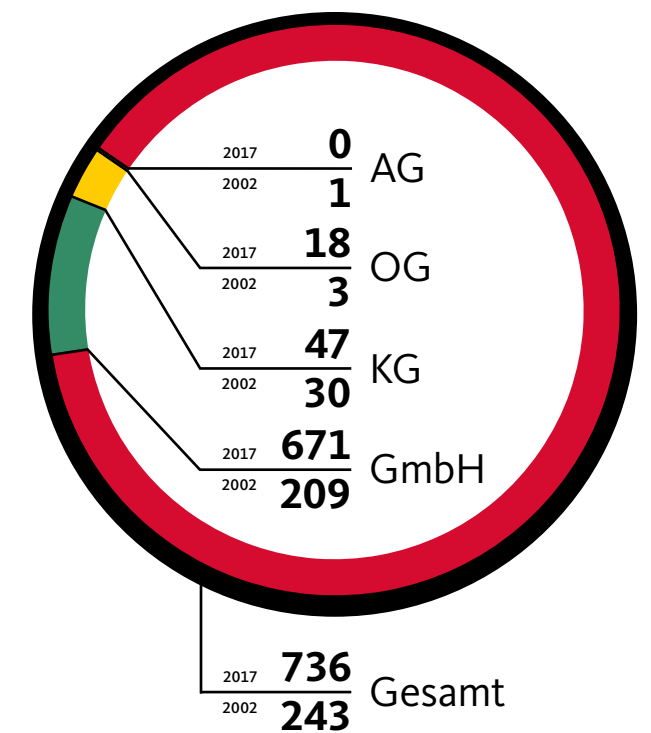
Die Umsatzverteilung: Ingenieurkonsulenten 2016*

24,5 % der Einzelmitglieder erwirtschafteten einen Umsatz unter 35.000 €, 24,7 % zwischen 35.000 und 100.000 €, bei den ZT-Gesellschaften erzielten 55,4 % einen Umsatz über 500.000 €.



Die Mitglieder-Gesellschaften nach Rechtsformen 2002–2017

Seit dem Jahr 2002 ist die Anzahl der Gesellschaften von 243 auf 736 gestiegen.



Aus den Akten der Kammer

Disziplinarverfahren

Seit Oktober 2016 wurden 17 Disziplinarverfahren (9 Sektion IngenieurkonsulentInnen, 8 Sektion ArchitektInnen) behandelt. 1 Ziviltechniker wurde disziplinarrechtlich verurteilt.

Schlichtungen

Bei Streitigkeiten unter Ziviltechnikern sieht das Gesetz vor Einbringung einer zivilrechtlichen Klage ein Schlichtungsverfahren im Beisein eines von der Kammer bestellten Schlichters vor. Die Schlichterinnen und Schlichter sind ehrenamtliche Kammermitglieder. Seit Oktober 2016 wurden 8 Schlichtungen durchgeführt, in 4 Fällen konnte eine Einigung erzielt werden.

Niederlassungsansuchen

EU-Bürger, bei denen der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit in Österreich liegt, haben die Möglichkeit, mittels Niederlassungsantrag die österreichische Berufsberechtigung als Ziviltechniker zu erlangen. Seit Oktober 2016 haben 19 Personen ein Ansuchen um Niederlassung gestellt.

Jahr*	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Niederlassungen	9	11	14	11	34	22	14	16	19

* jeweils von Oktober bis Oktober

Rechnungsabschluss 2016

Zahl	Bezeichnung	RA 2015 in EUR 1.000	VA 2016 in EUR 1.000	RA 2016 in EUR 1.000
1.	Erlöse aus Kammerumlagen	2.552	2.535	2.614
2.	Sonstige betriebliche Erträge	178	130	194
3.	Personalaufwand	-673	-790	-719
4.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-64	-47	-56
5.	Ermessensausgaben	-304	-277	-396
a)	Öffentlichkeitsarbeit	-227	-210	-370
	Aufwand ÖA gemeinsam	-93	-40	-101
	Dotierung Rst. ÖA gemeinsam			-31
	Aufwand ÖA Sektion ArchitektInnen	-50	-65	-55
	Dotierung Rst. ÖA Architekten			-5
	Aufwand ÖA Sektion IngenieurkonsulentInnen	-3	-65	-74
	Dotierung Rst. ÖA Ingenieurkonsulenten			
	Kammerzeitung/Sonderpublikationen	-61	-40	-68
	Kammervollversammlung	-20		-36
	Kammerwahl			
b)	Expertenhonorare und Vertretungskosten	-63	-40	-12
	Honorare für Gutachten und Expertisen	-63	-40	-12
c)	Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand	-14	-27	-14
	Fahrtkosten/Reisespesen Funktionäre	-2	-1	
	Fahrtkosten Architekten	-1		
	Fahrtkosten Ingenieurkonsulenten	-1		-2
	Bewirtung	-10	-19	-12
	Aus- und Fortbildung Funktionäre			
	Sonstiger Aufwand		-3	
	Repräsentationsaufwand		-4	
6.	Sonstige gebundene Aufwendungen	-1.708	-1.743	-1.760
a)	Betriebskosten	-67	-69	-68
	Reparaturen/Instandhaltung	-9	-9	-12
	Energieaufwand (Heizung/Strom)	-18	-18	-17
	Mietaufwand			
	Gerätemieten			
	Betriebskostenaufwendungen	-25	-27	-26
	Versicherungen für Gebäude und Einrichtungen	-9	-10	-9
	Reinigungsmaterial/Fremdreinigung	-6	-5	-4
b)	Verwaltungskosten	-34	-23	-22
	Telefon/Telefax	-6	-6	-7
	Nachrichtenaufwand			
	Porti	-22	-11	-9
	Zustelldienste (Botenfahrten)			
	Spesen des Geldverkehrs	-6	-6	-6
	Spesen des Geldverkehrs SV			
c)	Materialaufwand	-19	-27	-23
	Inventur Festwertverfahren Büro- und EDV-Material			
	Inventur Festwertverfahren Drucksorten			
	Büro- und EDV-Material	-6	-10	-4
	Drucksorten	-1	-2	-5
	Kopierkosten	-10	-13	-12
	Fachliteratur und Zeitungen	-2	-2	-2
d)	Bezogene Leistungen	-74	-48	-67
	Rechts- und Beratungsaufwand (außer Ermessensausgaben)	-1	-3	-5
	Lohnverrechnung/Bilanzierung/Wirtschaftsprüfung	-27	-28	-23
	Aus- und Weiterbildung Mitarbeiter	-2	-2	-2
	Personalsuche	-35	-2	-10
	EDV-Aufwand	-4	-11	-23
	Service Kopierer, sonstige Geräte	-2	-2	-1
	Aufwand Internet	-3		-3
e)	Mitgliederbezogener Aufwand	-1.502	-1.550	-1.554
	Grafikkosten			
	Druckkosten	-2	-1	-1
	Disziplinaraufwand	-11	-7	-13
	Bundeskammerumlage	-1.045	-1.073	-1.073
	Abschreibung offener Forderungen	-10	-15	-6
	Zuweisung zu EWB	-15	-12	-21
	Verwendung EWB	4	8	2
	Aufwand für Wohlfahrtszwecke	-7	-5	
	Aufwand Normenbezug	-407	-415	-436
	Kammerversammlungen	-5	-25	-1
	KSV und Gerichtskosten	-2	-2	-1
	Verlautbarungen gem. § 18	-2	-3	-2
	Sonstiger mitgliederbezogener Aufwand			
	Sonstige Honorare			-2
f)	Fahrt-, Reisespesen und Spesenersatz	-1	-1	-2
	Reise- und Fahrtspesen	-1	-1	-2
	Sonstige Spesen			
g)	Sonstiger Aufwand	-11	-25	-24
	Weiterverrechnete Kosten	-7	-20	-18
	Skontoerträge			
	BW-Abgang			
	Sonstige Gebühren und Abgaben			
	Cent-Ausgleich			
	Aufwand Werbeabgabe			
	USt.-Korrektur Vorjahre			
	Spenden und Trinkgelder		-1	
	Spenden (absetzbar)			
	Werbeähnlicher Aufwand	-1	-1	-1
	Mitgliedsbeiträge	-3	-3	-3
	Sonstige Aufwendungen			-2
7.	Betriebserfolg (Zwischensumme 1 bis 6)	-19	-192	-123
8.	Erträge aus Beteiligungen	30	30	730
9.	Wertpapiererträge	0	0	0
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15	24	22
11.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0
12.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
14.	Finanzerfolg (Zwischensumme 8 bis 13)	45	54	752
15.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (7+14)	26	-138	629
16.	Außerordentliche Erträge	0	0	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis (16+17)	0	0	0
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3	-6	-4
20.	Jahresüberschuss/-jahresfehlbetrag (15+18+19)	23	-145	625
21.	Auflösung von Gewinnrücklagen und Fonds	55	145	2.438
22.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen und Dotierung von Fonds	-78	0	-3.063
23.	Gebarungüberschuss bzw. -abgang laufendes Jahr (20+21+22)	0	0	0
24.	Vortrag Gebarungüberschuss bzw. -abgang	0	0	0
25.	Kumulierter Gebarungüberschuss bzw. -abgang	0	0	0

Erläuterungen zum RA 2016

Einleitung

Der Jahresabschluss 2016 wurde vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer Mag. Schmidt, Wien, geprüft und mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder deren Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsgesetzes sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.“

1. Erlöse

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtsjahr EUR 2,614 Mio. und bestehen im Wesentlichen aus Erlösen aus Kammerumlagen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im Berichtsjahr EUR 194.000. Sie setzen sich aus Erträgen aus der Weiterverrechnung, aus Erlösen für Personalgestellung, Erlösen aus Eintragungsgebühren, Inseraten, Geldstrafen und der Durchführung von Disziplinarverfahren sowie aus Mieterträgen zusammen

3. Personalkosten

Die Personalkosten betragen im Berichtsjahr insgesamt EUR 719.000 und waren damit um EUR 46.000 höher als 2015.

4. Abschreibungen

Die Abschreibungen betragen 2016 EUR 56.000.

5. Ermessensausgaben

Die Ermessensausgaben, also jene Ausgaben, über die die gewählten Berufsvertreter disponieren, waren 2016 mit EUR 396.000 um rund EUR 119.000 höher als budgetiert.

a) Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit und Initiativen der Sektionen

Die größten Positionen im Bereich der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit (gesamt EUR 101.000) waren Konsulentenleistungen (EUR 28.800), Inserate für die Förderung von Wettbewerben (EUR 10.000) und die Förderung des Projekts „technik bewegt“ der Initiative Baukulturvermittlung (EUR 12.000).

Die größten Positionen im Bereich des Aufwands der Sektion ArchitektInnen (gesamt EUR 55.000) waren die Subvention der Architekturtagung 2016 (EUR 20.000), die Subventionierung von Initiativen von ORTE Architekturnetzwerk Niederösterreich (EUR 6.000), der Projektreihe „RaumGestalten“ der Architekturstiftung Österreich (EUR 5.000), des Schulprojekts AHS Bernoullistraße (EUR

2.500), der ÖGFA – Österreichische Gesellschaft für Architektur (EUR 7.000) sowie die Förderung von Architektur Raumburgenland (EUR 4.500).

Beim Aufwand der Sektion IngenieurkonsulentInnen (Gesamtaufwand EUR 74.000) waren die größten Positionen die ORF-2-Produktion „Das Ding mit dem Ing“ für das „Österreich-Bild“ (EUR 34.800) und der Wiener Ingenieurpreis inklusive Serienberichten in „Bezirksblatt“ und „Standard“ (EUR 22.300). Der Aufwand für die Kammerzeitung und Sonderpublikationen lag mit EUR 68.000 um EUR 28.000 über dem veranschlagten Wert von EUR 40.000, allerdings inklusive Porti.

b) Experten- und Vertretungskosten
Die Experten- und Vertretungskosten betragen im Berichtsjahr EUR 12.000 und fielen im Wesentlichen für Rechtsberatungen an.

c) Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand
Der Berufsvertretungs- und sonstige Aufwand betrug im Berichtsjahr EUR 14.000 und lag damit um EUR 13.000 unter dem veranschlagten Wert.

Der Aufwand für Fahrtkosten der Sektion IngenieurkonsulentInnen betrug EUR 2.000, jener für die Bewirtung bei Kammer Sitzungen und Repräsentationen EUR 12.000.

6. Sonstige gebundene Aufwendungen

Die sonstigen gebundenen Aufwendungen betragen im Berichtsjahr EUR 1,760 Mio. Die größten Positionen unter dieser Ausgaben- gruppe waren die Bundeskammerumlage mit EUR 1,073 Mio. und der Aufwand für Normenbezug mit EUR 436.000. Die den Büro- betrieb betreffenden Aufwendungen blieben im Wesentlichen unverändert.

7. Betriebserfolg

Der Betriebserfolg betrug im Berichtsjahr EUR -123.000.

14. Finanzerfolg

Der Finanzerfolg betrug im Berichtsjahr EUR 752.000 und setzte sich zusammen aus EUR 730.000 Beteiligungserlös Arch+Ing Bildungs- und Dienstleistungsges.m.b.H. und aus EUR 22.000 Zinserlösen aus Kapital- veranlagungen (in Festgeld).

20. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Betriebserfolg und Finanzergebnis ergaben zusammen ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit i. H. v. EUR 629.000, was – nach Abzug der Kapitalertragssteuer – einen Jahresüberschuss i. H. v. EUR 625.000 ergab.

23. Gebarungüberschuss/-abgang

Nach Auflösung von Gewinnrücklagen i. H. v. EUR 2,438 Mio. und der Zuweisung zu den Rücklagen i. H. v. EUR 3,063 Mio. ergab sich ein Jahresergebnis sowie ein Gebarung- überschuss/-abgang von EUR ±0.

Förderungen Sektion ArchitektInnen 2016

Architekturtagung 2016 (2. Teilbetrag i. H. v. EUR 20.000/gesamt EUR 40.000)	20.000
ORTE Jahresprogramm 2016	6.000
Projektreihe „RaumGestalten“ Sommersemester 2016	5.000
Schulprojekt AHS Bernoullistraße (Herstellung eines Möbels)	2.500
ÖGFA Schwerpunkt und Bauvisiten 2016	7.000
Architektur Raumburgenland	4.500
Summe	45.000

Förderung Sektion IngenieurkonsulentInnen 2016

Förderabo „stadtform“-Magazin	60
Summe	60

Förderungen Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam 2016

Open House Wien	6.000
Veranstaltung „technik bewegt“	1.293
„technik bewegt“	12.000
Arch+Ing-Fußballturnier – Fußballschuhe für Flüchtlinge	250
Plattform Baukulturpolitik	4.500
Summe	24.043

Preise Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam 2016

Helmut Richter Gedächtnispreis	500
Preisverleihung Technikerinnen-Preis 2016	2.000
Summe	2.500

Erläuterungen zum VA 2018

Präambel

Der vorliegende Voranschlag 2018 wurde auf Grundlage der von der Kammervollversammlung 2000 beschlossenen Finanzhaushaltsordnung erstellt. Das Gesamtvolumen an Kammerumlagen beträgt rund EUR 2,7 Mio.

1. Erlöse aus Kammerumlagen

Wie in den Vorjahren inkludiert die Kammerumlage den Bezug des Arch+Ing-Normenpakets ohne weitere gesonderte finanzielle Belastung für das einzelne Mitglied.

Die Gesamterlöse aus Kammerumlagen wurden auf Basis der Meldungen der 2016 getätigten Umsätze von rund 75 % der Mitglieder der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland per Ende September 2017 nach dem Vorsichtsprinzip hochgerechnet. Wesentlichen Einfluss auf die Höhe des tatsächlich realisierten Werts hat die Entwicklung im Bereich der ZT-Gesellschaften (Anstieg der ZT-Gesellschaften, Zusammenrechnung der Umsatzanteile Einzelmitglieder, ZT-Gesellschaften).

Die der Berechnung zugrunde liegende Umlagenformel wird im gesondert dargestellten Umlagenbeschluss 2018 ausgeführt.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden mit EUR 113.000 veranschlagt. Sie setzen sich aus Erlösen aus der Weiterverrechnung von Leistungen, Mieterträgen, Erlösen aus Eintragungsgebühren und Disziplinarverfahren sowie sonstigen Erträgen zusammen.

3. Personalaufwand

Der Personalaufwand wird mit EUR 740.000 angesetzt und ist um EUR 56.000 niedriger als für 2017 veranschlagt.

4. Abschreibungen

Die Abschreibungen werden 2018 rund EUR 72.000 betragen. Sie beinhalten u. a. die jährliche Abschreibung der neuen Arch+Ing-Wissensdatenbank, der Mitgliederdatenbank, des neuen Buchhaltungsprogramms sowie des neuen Webauftritts der Kammer.

5. Ermessensausgaben

Die Ermessensausgaben, also jene Ausgaben, deren Verwendung im Ermessen der gewählten Organe innerhalb ihrer Zuständigkeiten liegt, werden für das Budgetjahr 2018 mit EUR 384.000 angesetzt.

Das Budget für Öffentlichkeitsarbeit, das u. a. für verstärkte Veranstaltungs- und Publicitytätigkeiten verwendet werden soll, beträgt insgesamt EUR 230.000 und wird zu gleichen Teilen à EUR 70.000 für Angelegenheiten der Sektion ArchitektInnen sowie der Sektion IngenieurkonsulentInnen und mit EUR 90.000 für gemeinsame Angelegenheiten dotiert.

Der Aufwand für die Erstellung der Kammerzeitung „derPlan“ und von Sonderpublikationen wird mit EUR 60.000 budgetiert.

Die Kammervollversammlung wird mit EUR 20.000 veranschlagt.

Für die Kammerwahl 2018 wird ein Budget i. H. v. EUR 45.000 veranschlagt.

Die Kosten für „Honorare für Gutachten und Expertisen“ (EUR 10.000) sowie für „Berufsvertretungs- und sonstigen Aufwand“ (EUR 19.000) werden im Vergleich zum Ist-Wert 2016 um EUR 3.000 höher angesetzt.

6. Sonstige gebundene Aufwendungen

a) Betriebskosten

Die Betriebskosten werden mit EUR 71.000 veranschlagt.

b) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden mit EUR 22.000 gegenüber dem für 2017 veranschlagten Wert um EUR 4.000 höher angesetzt.

c) Materialaufwand

Der Materialaufwand wird mit EUR 21.000 angesetzt.

d) Bezogene Leistungen

Die „bezogenen Leistungen“ werden mit EUR 66.000 um EUR 20.000 höher als für 2017 veranschlagt angesetzt.

e) Mitgliederbezogener Aufwand

Das Volumen dieses Budgetkapitels wird um EUR 58.000 höher angesetzt, als für 2017 veranschlagt wurde. Die größte Position darin ist die Bundeskammerumlage mit EUR 1,135 Mio. Die zweite große Position in dieser Budgetgruppe ist der „Aufwand Normenbezug“ mit EUR 435.000. Mit diesem Betrag wird der jährliche Beitrag zum Arch+Ing-Normenpaket finanziert, in dessen Rahmen alle Einzelmitglieder der Kammer mit aufrechter Befugnis 200 Normen ihrer Wahl über das Internetportal von Austrian Standards plus (Österreichisches Normungsinstitut) beziehen können. Die sonstigen Positionen in diesem Budgetkapitel bleiben weitgehend stabil.

7. Betriebserfolg

Der Betriebserfolg, also die Differenz aus betrieblichen Erlösen und Aufwendungen, ergibt EUR -189.000.

14. Finanzerfolg

Der Finanzerfolg wird angesichts der Niedrigzinsen für das Budgetjahr 2018 mit EUR 4.000 konservativ angesetzt, da für 2018 auch keine Erträge aus der 100%-Beteiligung an der Arch+Ing Bildungs- und Dienstleistungsges.m.b.H. vorgesehen sind.

15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

Betriebserfolg und Finanzerfolg ergeben ein EGT i. H. v. EUR -185.000.

19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Bei diesem Posten handelt es sich um die Kapitalertragssteuer für Zinserträge.

20. Jahresüberschuss/-fehlbetrag

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und die Kapitalertragssteuer ergeben einen Jahresfehlbetrag von EUR -185.000.

21. Auflösung von Rücklagen

Der Jahresfehlbetrag wird durch Auflösung von freien oder gebundenen Rücklagen i. H. v. EUR 185.000 auf null gestellt.

23. Gebarungüberschuss

Nach Saldierung von EGT und Kapitalertragssteuer bleibt ein Gebarungüberschuss von EUR ±0.

Voranschlag 2018

Zahl	Bezeichnung	RA 2016 in EUR 1.000	VA 2017 in EUR 1.000	VA 2018 in EUR 1.000
1.	Erlöse aus Kammerumlagen	2.614	2.600	2.700
2.	Sonstige betriebliche Erträge	194	108	113
3.	Personalaufwand	-719	-796	-740
4.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-56	-61	-72
5.	Ermessensausgaben	-396	-333	-384
	a) Öffentlichkeitsarbeit	-370	-270	-355
	Aufwand ÖA/Förderungen gemeinsam	-101	-90	-90
	Dotierung Rst. ÖA gemeinsam	-31		
	Aufwand ÖA/Förderungen Sektion ArchitektInnen	-55	-50	-70
	Dotierung Rst. ÖA Architekten	-5		
	Aufwand ÖA/Förd. Sektion IngenieurkonsulentInnen	-74	-50	-70
	Dotierung Rst. ÖA Ingenieurkonsulenten			
	Kammerzeitung/Sonderpublikationen	-68	-60	-60
	Kammervollversammlung	-36	-20	-20
	Kammerwahl			-45
	b) Expertenhonore und Vertretungskosten	-12	-50	-10
	Honorare für Gutachten und Expertisen	-12	-50	-10
	c) Berufsvertretungs- und sonstiger Aufwand	-14	-13	-19
	Fahrtkosten/Reisespesen Funktionäre			-1
	Fahrtkosten Architekten		-1	
	Fahrtkosten Ingenieurkonsulenten	-2	-1	
	Bewirtung	-12	-10	-13
	Aus- und Fortbildung Funktionäre			-5
	Sonstiger Aufwand			
	Repräsentationsaufwand		-1	
6.	Sonstige gebundene Aufwendungen	-1.760	-1.716	-1.806
	a) Betriebskosten	-68	-59	-71
	Reparaturen/Instandhaltung	-12	-6	-13
	Energieaufwand (Heizung/Strom)	-17	-15	-18
	Mietaufwand			
	Gerätemieten			
	Betriebskostenaufwendungen	-26	-26	-27
	Versicherungen für Gebäude und Einrichtungen	-9	-9	-9
	Reinigungsmaterial/Fremdreinigung	-4	-3	-4
	b) Verwaltungskosten	-22	-18	-22
	Telefon/Telefax	-7	-7	-7
	Nachrichtenaufwand			
	Porti	-9	-5	-9
	Zustelldienste (Botenfahrten)			
	Spesen des Geldverkehrs	-6	-6	-6
	Spesen des Geldverkehrs SV			
	c) Materialaufwand	-23	-21	-21
	Inventur Festwertverfahren Büro- und EDV-Material			
	Inventur Festwertverfahren Drucksorten			
	Büro- und EDV-Material	-4	-5	-4
	Drucksorten	-5	-1	-2
	Kopierkosten	-12	-13	-13
	Fachliteratur und Zeitungen	-2	-2	-2
	d) Bezogene Leistungen	-67	-46	-66
	Rechts- und Beratungsaufwand (außer Ermessensausgaben)	-5	-2	-6
	Lohnverrechnung/Bilanzierung/Wirtschaftsprüfung	-23	-17	-23
	Aus- und Weiterbildung Mitarbeiter	-2	-5	-2
	Personalsuche	-10	-10	-5
	EDV-Aufwand	-23	-10	-25
	Service Kopierer, sonstige Geräte	-1	-2	-2
	Aufwand Internet	-3		-3
	e) Mitgliederbezogener Aufwand	-1.554	-1.555	-1.613
	Grafikkosten			
	Druckkosten	-1		-1
	Disziplinaraufwand	-13	-1	-13
	Bundeskammerumlage	-1.073	-1.100	-1.135
	Abschreibung offener Forderungen	-6	-10	-6
	Zuweisung zu EWB	-21	-16	-20
	Verwendung EWB	2	5	2
	Aufwand für Wohlfahrtszwecke		-7	
	Aufwand Normenbezug	-436	-420	-435
	Kammerveranstaltungen	-1	-2	
	KSV und Gerichtskosten	-1	-2	-2
	Verlautbarungen gem. § 18	-2	-2	-2
	Sonstiger mitgliederbezogener Aufwand			
	Sonstige Honorare	-2		-1
	f) Fahrt-, Reisespesen und Spesenersatz	-2	-2	-2
	Reise- und Fahrtspesen	-2	-2	-2
	Sonstige Spesen			
	g) Sonstiger Aufwand	-24	-15	-11
	Weiterverrechnete Kosten	-18	-10	-7
	Skontoerträge			
	BW-Abgang			
	Sonstige Gebühren und Abgaben			
	Cent-Ausgleich			
	Aufwand Werbeabgabe			
	USt.-Korrektur Vorjahre			
	Spenden und Trinkgelder			
	Spenden (absatzbar)			
	Werbeähnlicher Aufwand	-1	-1	
	Mitgliedsbeiträge	-3	-4	-3
	Sonstige Aufwendungen	-2		-1
7.	Betriebserfolg (Zwischensumme 1 bis 6)	-123	-198	-189
8.	Erträge aus Beteiligungen	730	30	0
9.	Wertpapiererträge	0	0	0
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	22	5	4
11.	Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen	0	0	0
12.	Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
14.	Finanzerfolg (Zwischensumme 8 bis 13)	752	35	4
15.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (7+14)	629	-163	-185
16.	Außerordentliche Erträge	0	0	0
17.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
18.	Außerordentliches Ergebnis (16+17)	0	0	0
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-4	0	0
20.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (15+18+19)	625	-163	-185
21.	Auflösung von Gewinnrücklagen und Fonds	2.438	163	185
22.	Zuweisung zu Gewinnrücklagen und Dotierung von Fonds	-3.063	0	0
23.	Gebarungüberschuss bzw. -abgang laufendes Jahr (20+21+22)	0	0	0
24.	Vortrag Gebarungüberschuss bzw. -abgang	0	0	0
25.	Kumulierter Gebarungüberschuss bzw. -abgang	0	0	0

Umlagenbeschluss 2018

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 11 Abs. 4 i. V. m. §§ 51 und 52 ZTKG 1993 hat die Kammervollversammlung der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland in ihrer Sitzung vom 23. November 2017 nachstehenden Umlagenbeschluss für die Ermittlung und Einhebung der Kammerumlage für das Kalenderjahr 2018 gefasst.

§ 2 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kammerumlage ist, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, bei Einzelmitgliedern wie bei Ziviltechnikergesellschaften der gesamte im Kalenderjahr 2016 erzielte Nettoumsatz ohne Umsatzsteuer aus Ziviltechnikertätigkeit abzüglich Z 1) außerhalb Europas erzielter Umsätze, Z 2) Durchläufern aus der Weiterbeauftragung an andere Ziviltechniker oder ZT-Gesellschaften aus dem Kammerbereich der LKWNB.

(2) Sofern Mitglieder (ZT-Gesellschaften) im Rahmen eines „schiefen Wirtschaftsjahres“ tätig sind, kann auf Antrag die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt werden: Es gilt der Nettoumsatz des Wirtschaftsjahres, das im Kalenderjahr 2016 endet, als Bemessungsgrundlage. Sofern für Umsatzanteile aus dem Kalenderjahr 2015 bereits eine Kammerumlage entrichtet wurde, dürfen diese Anteile abgezogen werden. Im Übrigen gilt Z 1) und Z 2). (3) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sind im Falle von Verschmelzungen durch Aufnahme bzw. durch Neugründung auch die i. S. d. Abs. 1 erzielten Umsätze der übertragenden ZT-Gesellschaft(en) als Bemessungsgrundlage für die aufnehmende bzw. neu gegründete ZT-Gesellschaft heranzuziehen.

§ 3 Erfassungsstichtag

Maßgeblicher Stichtag für alle mit diesem Beschluss verbundenen Staturerhebungen (Erfassungsstichtag) ist der 1.12.2017.

§ 4 Ermittlung der Kammerumlage für Einzelmitglieder

(1) Die Kammerumlage wird auf Basis des Umsatzes gemäß § 2 in Euro nach folgender Formel ermittelt: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095} - 30$
 (2) Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch mindestens EUR 230,-, höchstens aber EUR 4.868,-.
 (3) Bei gänzlichem Ruhen der Befugnis über das Beitragsjahr 2018 beträgt die Umlage ohne Ansehung des 2016 getätigten Umsatzes EUR 230,-.
 (4) Für Umsätze, die als Einzelmitglied neben beitragspflichtigen Umsätzen aus einer ZT-Gesellschaft erwirtschaftet wurden, erfolgt die Umlagenberechnung in derselben Weise, jedoch ohne Zumittlung einer Mindestumlage gemäß Abs. 2.

§ 5 Ermittlung der Kammerumlage für ZT-Gesellschaften

(1) ZT-Gesellschaften i. S. d. § 21 ZTG 1993, also jene, die als KG, OG, GmbH oder AG organisiert sind, gelten für Zwecke der Umlagenberechnung als gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft der in ihnen vereinigten Mitglieder. Die Umlage wird daher diesfalls der Gesellschaft als Ganzes vorgeschrieben.
 (2) Auf schriftlichen Antrag oder im Falle einer notwendigen Exekution wird die für die Gesellschaft ermittelte Umlage nach den Gesellschaftsanteilen der Mitglieder mit aufrechter Befugnis, sind diese nicht festgelegt oder nicht ermittelbar, nach Köpfen unter diesen geteilt und von den einzelnen Mitgliedern mit aufrechter Befugnis eingefordert.
 (3) Bei der Teilung gemäß Abs. 2 werden Gesellschaftsanteile von Gesellschaftern, die Mitglieder der LKWNB mit ruhender Befugnis sind, und Gesellschaftsanteile von Gesellschaftern, die nicht Mitglieder der LKWNB sind, insoweit berücksichtigt, als deren Anteile den Anteilen der Mitglieder mit aufrechter Befugnis verhältnismäßig zugeordnet werden. Anteile von Mitgliedern anderer Länderkammern werden in Abzug gebracht, wenn mit dem Antrag nachgewiesen wird, dass für die deren Gesellschaftsanteilen entsprechenden Umsätze Umlage an die Länderkammer, in deren Wirkungsbereich das betreffende Mitglied seinen Sitz hat, abgeführt wird.
 (4) Die Kammerumlage wird auf Basis des Umsatzes gemäß § 2 in Euro nach folgender Formel ermittelt: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095} - 30$
 (5) Die auf diese Weise ermittelte Umlage beträgt jedoch in Abhängigkeit der Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der LKWNB sind, mindestens: EUR 260,- × Anzahl der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis abzüglich EUR 30,-.
 Die Kammerumlage beträgt höchstens EUR 4.868,-.

§ 6 Umsatzunabhängiger Umlagenanteil

Für alle Mitglieder mit aufrechter Befugnis wird zusätzlich zu den unter §§ 4 bis 5 normierten Umlagen ein umsatzunabhängiger Umlagenanteil i. H. v. EUR 180,- festgelegt. Dieser Umlagenanteil ist ungeachtet allfälliger Befreiungs-, Ermäßigungs- oder Aliquotierungsbestimmungen stets zur Gänze zu entrichten.

§ 7 Ruhen der Befugnis

(1) Auf Antrag ist einem Mitglied, das erklärt, im Jahr 2018 durchgehend seine Befugnis ruhen zu lassen, für die Kammerumlage vorläufig der Mindestbetrag gemäß § 4 Abs. 3 unabhängig von der Höhe der im Jahr 2016 erzielten Umsätze vorzuschreiben. Die restliche auf Umsatzbasis ermittelte Umlage wird ihm vorläufig gestundet. Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres – und sei es auch nur für kurze Zeit – aufrecht, ist der im Jahr 2016 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen und der

entsprechende Betrag nachzufordern. Die Mindestumlage beträgt diesfalls den in § 4 Abs. 2 festgelegten Wert. Ebenfalls ist die Umlage nachzufordern, falls der nach Abschluss des Kalenderjahres in diesem Fall vorzulegende Nachweis, dass im entsprechenden Zeitraum tatsächlich keine Umsätze aus ZT-Tätigkeit erzielt wurden, misslingt. Als Nachweis kommen der Umsatzbescheid oder das Testament eines befugten und beeedeten Wirtschaftstreuhanders in Betracht.
 (2) Für Mitglieder, die ihre Befugnis vor dem 1.12.2017 ruhend gemeldet hatten, gilt die widerlegbare Annahme, dass sie diesen Status auch für das Beitragsjahr 2018 beibehalten werden. Diesfalls kann ein Antrag i. S. d. Abs. 1 unterbleiben, es wird automatisch die Umlage gemäß § 4 Abs. 3 vorgeschrieben.
 (3) Auf Antrag ist einem Mitglied, das während des Kalenderjahres 2018 erklärt, seine Befugnis künftig wegen des Bezuges von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ruhen zu lassen, die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum des Nichtbezuges dieser Leistungen, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben. Meldet das betreffende Mitglied seine Befugnis jedoch während des Kalenderjahres nach erfolgtem Antrag – und sei es auch nur für kurze Zeit – aufrecht, ist der im Jahr 2016 erzielte Umsatz zur Gänze zur Berechnung der Umlagenhöhe heranzuziehen und der entsprechende Betrag nachzufordern.
 (4) In allen anderen Fällen bleibt ein Ruhen der Befugnis für die Berechnung der Kammerumlage unbeachtlich.

§ 8 Zurücklegung der Befugnis, Tod

(1) Legt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2018 seine Befugnis freiwillig zurück, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten.
 (2) Verstirbt ein Mitglied während des Kalenderjahres 2018, ist die Kammerumlage ausschließlich für den Zeitraum der Innehabung der Befugnis, aliquotiert nach Kalendermonaten, zu leisten. Offene Forderungen richten sich gegen den Nachlass, bestehende Guthaben sind diesem zu überantworten.

§ 9 Verlust der Befugnis

Verlust der Befugnis durch Entzug oder Insolvenz während des Kalenderjahres 2018 lassen die Umlagenforderung unberührt. Offene Forderungen sind im Insolvenzfall an die Masse zu richten, bestehende Guthaben sind dieser zu überantworten.

§ 10 Statusänderungen einer ZT-Gesellschaft / Ausscheiden eines Gesellschafters / Verschmelzungen

(1) Wird eine ZT-Gesellschaft während des Jahres 2018 aufgelöst, gilt die Gesellschaft nur für den Zeitraum des Bestandes als gesamtschuldnerisch haftende Gemeinschaft ihrer Mitglieder und es wird ihr die Kammerumlage nur für diesen Zeitraum, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorgeschrieben. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden den Gesellschaftern, die Mitglieder der LKWNB sind, nach Anteilen, sind diese nicht festgelegt oder können sie nicht ermittelt werden, nach Köpfen als Einzelumsätze zugerechnet, wobei diesfalls die Mindestumlage gemäß § 4 Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt. Allfällig geleistete Überzahlungen werden auf Antrag den ehemaligen Gesellschaftern nach Gesellschaftsanteilen refundiert.
 (2) Scheidet ein Gesellschafter während des Beitragsjahres aus der Gesellschaft aus, so ist diesem als Einzelmitglied die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 vorzuschreiben, wobei der Monat des Ausscheidens nicht mitzählt.
 (3) Im Falle einer Verschmelzung durch Aufnahme bzw. Neugründung wird die Kammerumlage der übertragenen ZT-Gesellschaft bzw. den übertragenen ZT-Gesellschaften, aliquotiert nach Kalendermonaten, die vor dem Verschmelzungsstichtag liegen, zugerechnet. Die von der Aliquotierung nicht erfassten Umsätze werden der aufnehmenden bzw. neu gegründeten ZT-Gesellschaft zugemittelt.

§ 11 Neumitglieder

(1) Im Jahr 2018 eintretende Mitglieder sind im Kalenderjahr 2018 von der Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 befreit.
 (2) Im ersten aktiven Befugnisjahr nach der Eintragung wird Neumitgliedern die halbe Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 vorgeschrieben. Im zweiten aktiven Befugnis-

jahr nach der Eintragung werden 75 % der Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 vorgeschrieben.

§ 12 Gründung einer ZT-Gesellschaft

(1) Einer ZT-Gesellschaft, die nach dem Erfassungsstichtag gegründet wurde, ist die Mindestumlage gemäß § 5 Abs. 5 jedoch, aliquotiert nach Kalendermonaten, vorzuschreiben. Der Monat, in dem die Eintragung in das Firmenbuch erfolgt ist, zählt mit. Forderungen gegen Gesellschafter, die Mitglieder der LKWNB sind, bleiben davon unberührt.
 (2) Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der LKWNB sind, können die einzelnen Umsätze der Gesellschafter addiert werden und unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 5 wird der neu gegründeten ZT-Gesellschaft eine Gesamtumlage auf der so ermittelten Berechnungsbasis vorgeschrieben. Diesfalls kommt eine Aliquotierung nicht zum Tragen. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst.

§ 13 Regelung für ZT-Gesellschaften, die vor dem Erfassungsstichtag gegründet wurden

Auf Antrag der Gesellschafter mit aufrechter Befugnis, die Mitglieder der LKWNB sind, kann einer ZT-Gesellschaft, die vor dem Erfassungsstichtag gegründet wurde, anstelle der Gesellschaftsumlage i. S. d. § 5 Abs. 4 u. 5 sowie der Umlagen der Einzelmitglieder i. S. d. § 4 Abs. 1 u. 2 eine Gesamtumlage vorgeschrieben werden. Die Berechnungsgrundlage wird in diesem Fall durch Addition der Umsätze der Einzelmitglieder ermittelt. Die Berechnung der Umlage für die Gesellschaft beruht auf der so ermittelten Berechnungsbasis. Gesellschafter mit ruhender Befugnis werden von dieser Zusammenlegung nicht erfasst. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen.

§ 14 Ermäßigung bei Geburt eines Kindes

Weibliche Mitglieder werden nach Anzeige der Geburt eines Kindes für das Jahr der Geburt sowie das Folgejahr von der Kammerumlage bis zu einem Betrag von maximal EUR 800,- befreit. Diese Befreiung von maximal EUR 800,- gilt auch für ZT-Gesellschaften in dem Ausmaß, in dem das weibliche Mitglied Anteile an der betreffenden ZT-Gesellschaft hält.

§ 15 Umsätze aus Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereiches der LKWNB

Umsätze von Mitgliedern, die aus der Beteiligung an ZT-Gesellschaften mit Sitz außerhalb des Wirkungsbereiches der LKWNB im Kalenderjahr 2016 erzielt wurden, werden den betreffenden Mitgliedern auf Antrag dann nicht angerechnet, wenn sie mit dem Antrag nachweisen, dass für diese Umsatzanteile die Umlage an die Länderkammer, in deren Wirkungsbereich die betreffende Gesellschaft ihren Sitz hat, abgeführt wird.

§ 16 Übertritt aus einem oder in einen anderen Kammerbereich

Im Falle des Übertritts aus einem anderen Kammerbereich wird lediglich eine Übertrittsgebühr gemäß § 24 Abs. 2 vorgeschrieben, sofern das Mitglied nachweist, dass die Kammerumlage an die abgebende Kammer bereits entrichtet wurde. Andernfalls wird die Kammerumlage gemäß § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 i. V. m. § 6 vorgeschrieben. Im Falle des Übertritts in einen anderen Kammerbereich wird eine bereits entrichtete Kammerumlage nicht refundiert.

§ 17 Verwaltungsbeitrag für Pensionsempfänger

(1) Mitglieder der LKWNB, die wegen des Bezuges von Leistungen aus einer staatlichen Pensionsversicherung (FSVG, ASVG, GSVG u. dgl.) ihre Befugnis ruhen lassen, sind für jedes Kalenderjahr, in dem sie keine sonstigen Kammerumlagenzahlungen leisten, zu ersuchen, einen Verwaltungsbeitrag von EUR 30,- zu leisten. Die Befreiung von sonstigen Kammerumlagen gilt erst ab Mitteilung des Pensionsbezuges an die LKWNB.
 (2) Dieser Beitrag ist der zwangsweisen Eintreibung nicht zugänglich, es werden keine Verzugszinsen erhoben.

§ 18 Fälligkeit

(1) Grundforderung
 Die Umlagenforderung ist mit 1.1.2018 fällig und längstens bis 1.2.2018 abzugs- und spesenfrei bei der LKWNB zu begleichen. Besteht eine Ermächtigung zum Bankinzug durch die Kammer, wird per 1.3.2018 oder dem darauf folgenden Banktag eingezogen. Nach diesem Zeit-

punkt werden bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen i. H. v. 9 % p. a. der offenen Forderung zugerechnet.

(2) Nachforderungen
 Sollten sich aus Statusänderungen oder anderen Gründen Nachforderungen ergeben, sind diese mit Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig und längstens binnen zwei Wochen abzugs- und spesenfrei bei der LKWNB zu begleichen. Nach diesem Zeitpunkt werden bis zum tatsächlichen Zahlungseingang Verzugszinsen i. H. v. 9 % p. a. der offenen Forderung zugerechnet.
 (3) Im Falle des Zahlungsverzuges wird nach zweimaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung die Forderung im Exekutionsweg eingebracht.

§ 19 Stundung und Ratenzahlung

(1) Auf begründeten Antrag eines umlagepflichtigen Mitglieds kann die Kammerdirektion die Kammerumlage zur Gänze oder in Teilen stunden oder Zahlung in Raten genehmigen.
 (2) Der gestundeten bzw. im Falle der Ratenzahlung der noch nicht beglichenen Forderung werden Stundungs- bzw. Verzugszinsen von 9 % p. a. zugeschlagen.
 (3) Mit Tilgung der Forderung tritt die Genehmigung außer Kraft und ist auf künftig entstehende Schulden nicht mehr anwendbar.
 (4) Im Falle der Nichteinhaltung der Ratenzahlungsauforderungen oder bei fruchtlosem Verstreichen des Stundungstermins kann unverzüglich Exekution geführt werden.

§ 20 Bescheidmäßige Festsetzung

(1) Auf Antrag hat der Kammervorstand die Umlagenforderung mit Bescheid festzusetzen.
 (2) Auf ZT-Gesellschaften findet dabei § 5 Abs. 2 Anwendung.

§ 21 Unterlassen der Umsatzmeldung

(1) Unterlässt ein Mitglied oder eine ZT-Gesellschaft die gebotene Umsatzmeldung bis zum 23.11.2017, wird der Umsatz vorläufig geschätzt und die Schätzung der Berechnung der Kammerumlage zugrunde gelegt. Die Schätzung der Berechnungsgrundlage ist gemäß Abs. 2 vorzunehmen.
 (2) Zunächst ist der zuletzt gemeldete Umsatz als Schätzbasis der Durchschnittsumsatz eines Ziviltechnikers der jeweiligen Befugnisgruppe im Wirkungsbereich der LKWNB, im Falle einer ZT-Gesellschaft der Durchschnittsumsatz einer ZT-Gesellschaft im Jahr 2016 herangezogen.
 Dieser Schätzbasis werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Kalenderjahr 2018 20 %, für jedes weitere begonnene Kalenderjahr jeweils 20 % der Bemessungsgrundlage des Vorjahres zugeschlagen.
 Die Schätzung wird erst dann durch tatsächlich erzielte Umsätze als Berechnungsgrundlage ersetzt, wenn das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT-Gesellschaft seine bzw. ihre während des gesamten Schätzungszeitraums tatsächlich erzielten Umsätze lückenlos durch die Vorlage von Umsatzsteuerbescheiden nachweist.
 Sollte die Dokumentation der Umsätze ergeben, dass das betreffende Mitglied oder die betreffende ZT-Gesellschaft während des Schätzungszeitraums tatsächlich höhere Umsätze erzielt hat, ist die LKWNB berechtigt, die nicht durch die Schätzung bereits abgeholzten Kammerumlagenanteile nachträglich zzgl. 9 % Verzugszinsen p. a. einzufordern. Diese Forderungen verjähren nicht. Zusätzlich wird für den mit der Schätzung verbundenen Aufwand pro Kalenderjahr eine Pauschalgebühr von EUR 200,- eingehoben. Diese wird im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 15.1.2018 erlassen, im Falle einer nachträglichen Umsatzmeldung bis 31.3.2018 auf EUR 50,- reduziert.

§ 22 Nachforderung von Umlagenschulden aus Vorjahren

(1) Wird der LKWNB bekannt, dass ein Mitglied oder eine ZT-Gesellschaft in Vorjahren Umsätze aus ZT-Tätigkeit erzielt und diese nicht gemeldet hat, ist die LKWNB berechtigt, aus diesen Umsatzanteilen nach den Grundsätzen dieses Umlagenbeschlusses ermittelte Kammerumlagen nachträglich einzufordern.
 (2) Das betreffende Mitglied hat dafür der LKWNB diese nicht gemeldeten Umsätze bekannt zu geben und nachzuweisen, andernfalls wird bei aufrechter Befugnis im Kalenderjahr der Erwirtschaftung des Umsatzes die Hälfte der Schätzbasis gemäß § 21 Abs. 2, bei ruhender Befugnis die gesamte Schätzbasis gemäß § 21 Abs. 2 als Berechnungsgrundlage für die Schätzung der nachzufordernden Kammerumlage herangezogen.
 (3) Diesen Nachforderungen werden 9 % Verzugszinsen p. a. zugeschlagen.

§ 23 Überprüfung der Umsatzmeldungen

Zur Überprüfung der Umsatzmeldungen kann die Kammer die Mitglieder zur Übermittlung der Umsatzsteuerbescheide bzw. anderer geeigneter Nachweise auffordern. Dem Bescheid bzw. den Nachweisen sollen zusätzlich Unterlagen beigelegt werden (z. B. Rechnungsabschluss), aus denen die gemeldeten Umsatzzahlen hervorgehen.

§ 24 Festsetzung sonstiger Gebühren

(1) Eintragungsgebühr
 Die Eintragungsgebühr wird mit EUR 100,- festgelegt und ist vor der Vereidigung zu entrichten.
 (2) Übertrittsgebühr
 Die Übertrittsgebühr wird mit EUR 100,- festgelegt.

§ 25 Inkrafttreten

Dieser Umlagenbeschluss tritt mit dem Tag, der seiner Beschlussfassung in der Kammervollversammlung folgt, in Kraft.

Umlagentabelle 2018

Umsatz	Einzel-ZT ZT-Gesellschaft*	ZT-Gesellschaft**	ZT-Gesellschaft***
15.587	410,00	850,00	1.290,00
50.000	620,85	850,00	1.290,00
100.000	820,28	1.000,28	1.290,00
200.000	1.104,18	1.284,18	1.464,18
500.000	1.671,87	1.851,87	2.031,87
1.000.000	2.316,47	2.496,47	2.676,47
2.000.000	3.234,10	3.414,10	3.594,10
5.000.000	5.048,00	5.228,00	5.408,00

* Einzel-ZT u. ZT-Gesellschaft mit 1 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095} - 30$ (§ 4 bzw. § 5) + 180 (§ 6)

** ZT-Gesellschaft mit 2 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095} - 30$ (§ 5) + 2 × 180 (§ 6)

*** ZT-Gesellschaft mit 3 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095} - 30$ (§ 5) + 3 × 180 (§ 6)

Bei ZT-Gesellschaften mit mehr als 3 ZT mit aufrechter Befugnis / Formel: $1,9 \times (\text{Umsatz})^{0,5095} - 30$ (§ 5) + n × 180 (§ 6)

Mindestumlage für Einzel-ZT: 230 (§ 4) + 180 (§ 6), für ZT-Gesellschaften: n × 260 – 30 (§ 5) + n × 180 (§ 6)

Maximalumlage für alle: 4.868 (§ 4 bzw. § 5) + n × 180 (n = Anzahl der ZT mit aufrechter Befugnis)